



2024/1067

16.4.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/1067 DER KOMMISSION

vom 12. April 2024

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Standorts zur Bodeninfrastruktur für das Programm der Union für sichere Konnektivität gehörenden Kontrollzentren

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/588 wird das Programm der Union für sichere Konnektivität im Wege mehrerer Verträge durchgeführt, die in Form von Konzessions-, Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauaufträgen oder gemischten Verträgen geschlossen werden können. Mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 1776 der Kommission ⁽²⁾ beschloss die Kommission, das Programm der Union für sichere Konnektivität mittels eines Konzessionsvertrags durchzuführen und mit der Bekanntmachung DEFIS/2023/CD/0008 einen Konzessionsvertrag zur Durchführung des Programms für sichere Konnektivität in Bezug auf die Errichtung der staatlichen Infrastruktur, einschließlich des Aufbaus des Weltraum- und des Bodensegments, zu vergeben.
- (2) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/588 umfasst die staatliche Infrastruktur des sicheren Konnektivitätssystems Bodeninfrastruktur für die Erbringung der staatlichen Dienste für staatlich berechnete Nutzer. Die Bodeninfrastruktur besteht gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/588 aus Zentren (im Folgenden „Kontrollzentren“).
- (3) Mit Blick auf die Erfüllung der im Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1053 der Kommission ⁽³⁾ festgelegten Anforderungen an die Dienste hat der Bieter im Vergabeverfahren der in Erwägungsgrund 1 genannten Ausschreibung für einen Konzessionsvertrag ein Betriebskonzept vorgeschlagen, das auf drei Kontrollzentren beruht, die sich an verschiedenen Standorten befinden. Nach diesem Konzept muss der Betrieb des sicheren Konnektivitätssystems auf einer ausgewogenen Verteilung der Funktionen, einschließlich der Funktionen im Zusammenhang mit der Satellitenkontrolle, der Missionskontrolle, der Dienstverwaltung und der Instandhaltung, auf die genannten Standorte beruhen. Zu diesem Zweck müssen die Kontrollzentren ununterbrochen betriebsbereit und in der Lage sein, gemeinsam eine nahtlose Absicherung der Funktionen für den Kernbetrieb und der Dienstverwaltung für das System bereitzustellen. Die Kontrollzentren müssen ferner in der Lage sein, eine angemessene Lastenverteilung der Funktionen im gesamten System zu gewährleisten, auch im Fall hoher Nachfrage oder in einer Krisensituation.

⁽¹⁾ ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss C(2023) 1776 der Kommission vom 15. März 2023 zur Finanzierung des Programms der Union für sichere Konnektivität und zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2023-2027 (direkte Mittelverwaltung) und 2023-2027 (indirekte Mittelverwaltung).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1053 der Kommission vom 30. Mai 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der operativen Anforderungen an die im Rahmen des Programms der Union für sichere Konnektivität bereitgestellten staatlichen Dienste und das Dienstportfolio (ABl. L 141 vom 31.5.2023, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/1053/oj).

- (4) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/588 muss die Auswahl des Standorts der Kontrollzentren in einem offenen und transparenten Verfahren erfolgen. Zu diesem Zweck richtete die Kommission einen Aufruf zur Interessenbekundung an alle Mitgliedstaaten, in dem jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit eingeräumt wurde, sein Interesse an der Aufnahme eines Kontrollzentrums im Einklang mit dem vom Bieter der Ausschreibung für einen Konzessionsvertrag vorgeschlagenen Betriebskonzept zu bekunden. Ein Ausschuss, der sich aus Vertretern der Kommission und der Agentur zusammensetzt, hat diese Vorschläge anhand operativer und finanzieller Kriterien bewertet, die sich auf die technischen Anforderungen, die Sicherheit (einschließlich der allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/588), die Risiken, den Zeitplan für die Errichtung der Kontrollzentren, die Planung der Bereitstellung der Dienste und die Kosten beziehen, um das günstigste Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln.
- (5) Frankreich, Italien bzw. Luxemburg haben vorgeschlagen, die Kontrollzentren in Toulouse, Fucino bzw. Bettembourg zu errichten. Als Ergebnis der Bewertung empfahl der Ausschuss die von Frankreich, Italien und Luxemburg vorgeschlagenen Standorte als die geeignetsten Standorte für die Unterbringung der Kontrollzentren.
- (6) Das Inkrafttreten dieses Beschlusses steht unmittelbar bevor, um die reibungslose Durchführung des Programms zu gewährleisten, insbesondere die rechtzeitige und operative Errichtung der Standorte für die staatliche Bodeninfrastruktur.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 107 der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ eingesetzten Programmausschusses in der Zusammensetzung „GOVSATCOM“ —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zentren, die zur Bodeninfrastruktur des Programms der Union für sichere Konnektivität gehören (im Folgenden „Kontrollzentren“) befinden sich in Toulouse (Frankreich), Fucino (Italien) und Bettembourg (Luxemburg), sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Kommission und der potenzielle Konzessionsnehmer haben einen Konzessionsvertrag gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/588 geschlossen, der unter anderem ein Betriebskonzept umfasst, demzufolge die drei Zentren dauerhaft betriebsbereit sind, Funktionen von gleichwertigem Kritikalitätsniveau wahrnehmen und gemeinsam eine nahtlose Absicherung aller Funktionen für den Systembetrieb und die Erbringung von Diensten gewährleisten;
- b) die Kommission und jeder der betreffenden Mitgliedstaaten, die ein Kontrollzentrum aufnimmt, haben eine Aufnahmevereinbarung in Form einer Verwaltungsvereinbarung geschlossen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 12. April 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj>).



2024/1069

16.4.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/1069 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. April 2024

über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe f, auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Freizügigkeit gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Um einen solchen Raum aufzubauen, erlässt die Union unter anderem Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, die zur Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren erforderlich sind. Dieses Ziel sollte erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften für Zivilverfahren verfolgt werden.
- (2) Gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sind die Werte, auf die sich die Union gründet, die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.
- (3) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 EUV haben alle Bürgerinnen und Bürger der Union das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sind unter anderem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit der Medien und ihrer Pluralität, das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht vorgesehen.
- (4) Das in Artikel 11 der Charta garantierte Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Es ist erforderlich, die Bedeutung und den Geltungsbereich von Artikel 11 der Charta mit dem entsprechenden Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention („EMRK“) über die Freiheit der Meinungsäußerung in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte („EGMR“) gleichzusetzen.
- (5) Das Europäische Parlament hat die Kommission in seiner Entschließung vom 11. November 2021 zur Stärkung der Demokratie, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus in der Union aufgefordert, eine Kombination aus zwingendem Recht und rechtlich nicht verbindlichen Maßnahmen vorzuschlagen, um gegen die zunehmende Zahl strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung („SLAPP-Klagen“) vorzugehen, die Journalisten, Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler und die Zivilgesellschaft in der Union betreffen. Das Parlament hat auf die Notwendigkeit von Gesetzgebungsmaßnahmen in den Bereichen Zivil- und Strafprozessrecht hingewiesen, wie etwa eines Mechanismus zur frühzeitigen Abweisung missbräuchlicher Zivilklagen, des Rechts auf die vollständige Erstattung der dem Beklagten entstandenen Kosten und des Rechts auf Schadenersatz. Die Entschließung vom 11. November 2021 enthielt auch die Forderung nach einer angemessenen Schulung von Richtern und Angehörigen der Rechtsberufe zu SLAPP-Klagen, nach einem speziellen Fonds zur finanziellen Unterstützung der Opfer von SLAPP-Klagen und nach einem öffentlich zugänglichen Register der Gerichtsentscheidungen in SLAPP-Fällen. Darüber hinaus hat das Parlament die Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ mit dem Ziel gefordert, den „Verleumdungsklagen-Tourismus“ („libel tourism“) bzw. das „Forum-Shopping“ zu verhindern.

⁽¹⁾ ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 143.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 19. März 2024.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40).

- (6) Zweck dieser Richtlinie ist es, Hindernisse für das reibungslose Funktionieren von Zivilverfahren zu beseitigen und dabei den Schutz natürlicher und juristischer Personen, die sich in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse öffentlich beteiligen, darunter Journalisten, Verleger, Medienorganisationen, Hinweisgeber und Menschenrechtsverteidiger sowie Organisationen der Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Künstler, Forscher und Wissenschaftler, vor Gerichtsverfahren sicherzustellen, die gegen sie angestrengt werden, um sie von öffentlicher Beteiligung abzuhalten.
- (7) Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist ein Grundrecht, das pflichtbewusst und verantwortungsvoll — unter Berücksichtigung des Grundrechts der Menschen auf unparteiische Information — sowie unter Achtung des Grundrechts auf Schutz des eigenen Rufs, des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre ausgeübt werden muss. Im Fall eines Konflikts zwischen diesen Rechten müssen alle Parteien Zugang zu Gerichten haben, wobei der Grundsatz eines fairen Verfahrens gebührend zu achten ist. Zu diesem Zweck sollte diese Richtlinie dem angerufenen Gericht Ermessensspielraum bei der Abwägung lassen, ob die Anwendung der einschlägigen Garantien in einem bestimmten Fall angemessen ist. Bei der Ausübung dieses Ermessensspielraums sollte das Gericht die einschlägigen Garantien nicht anwenden, wenn beispielsweise die öffentliche Beteiligung nicht nach Treu und Glauben erfolgt, etwa wenn der Beklagte im Rahmen der öffentlichen Beteiligung Desinformation verbreitet oder erfundene Vorwürfe erhebt, deren Zweck darin besteht, den Ruf des Klägers zu schädigen.
- (8) Journalisten leisten einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Debatte und bei der Weitergabe und Aufnahme von Informationen, Meinungen und Ideen. Sie sollten in der Lage sein, ihre Tätigkeiten wirksam und ohne Angst auszuüben, um dafür Sorge zu tragen, dass die Bürgerinnen und Bürger in den europäischen Demokratien Zugang zu einer Vielzahl an Meinungen haben. Ein unabhängiger, professioneller und verantwortungsvoller Journalismus sowie der Zugang zu pluralistischen Informationen sind wichtige Säulen der Demokratie. Es ist entscheidend, dass Journalisten den nötigen Freiraum haben, um im Einklang mit der journalistischen Ethik zu einer offenen, freien und fairen Debatte beizutragen und Desinformation, Manipulation von Informationen und Einmischung entgegenzuwirken, und dass ihnen Schutz gewährt wird, wenn sie nach Treu und Glauben handeln.
- (9) Diese Richtlinie enthält keine Begriffsbestimmung für „Journalist“, da es das Ziel ist, jede natürliche oder juristische Person, die sich öffentlich beteiligt, zu schützen. Es sollte jedoch hervorgehoben werden, dass Journalismus von einem breiten Spektrum von Akteuren ausgeübt wird, darunter Reporter, Analysten, Kolumnisten und Blogger sowie andere, die sich in Formen des Selbstverlags in gedruckter Form, im Internet oder anderswo engagieren.
- (10) Insbesondere Investigativjournalisten und Medienorganisationen spielen eine zentrale Rolle bei der Aufdeckung und Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Machtmissbrauch, Korruption, Grundrechtsverletzungen und Extremismus. Ihre Arbeit ist besonders riskant, und sie werden immer häufiger Opfer von Angriffen, Morden und Drohungen sowie Einschüchterung und Belästigung. Damit Investigativjournalisten ohne Angst vor Bestrafung für die Suche nach der Wahrheit und die Information der Öffentlichkeit ihre wichtige Rolle als Wächter über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse erfüllen können, ist ein robustes System von Garantien und Schutzmaßnahmen erforderlich.
- (11) Menschenrechtsverteidiger sollten in der Lage sein, sich aktiv am öffentlichen Leben zu beteiligen und sich für Verantwortlichkeit einzusetzen, ohne Angst vor Einschüchterung haben zu müssen. Menschenrechtsverteidiger schließen Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen in der Zivilgesellschaft ein, die allgemein anerkannte Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern und schützen. Menschenrechtsverteidiger setzen sich für die Förderung und den Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, ökologischen und klimabezogenen Rechte sowie der Rechte von Frauen und LGBTIQ-Personen und für die Bekämpfung der in Artikel 21 der Charta aufgeführten unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierungen ein. In Anbetracht der Umwelt- und Klimapolitik der Union sollte auch Umweltschutzverteidigern Aufmerksamkeit geschenkt werden, da sie eine wichtige Rolle in den europäischen Demokratien spielen.
- (12) Andere wichtige Beteiligte an der öffentlichen Debatte, wie etwa Wissenschaftler, Forscher oder Künstler, verdienen ebenfalls einen angemessenen Schutz, da auch sie zum Ziel von SLAPP-Klagen werden können. In einer demokratischen Gesellschaft sollten sie in der Lage sein, ohne Angst vor Repressalien zu unterrichten, zu lernen, zu forschen, aufzutreten und zu kommunizieren. Wissenschaftler und Forscher tragen wesentlich zum öffentlichen Diskurs und zur Verbreitung von Wissen bei, sorgen dafür, dass die demokratische Debatte auf einer Faktengrundlage geführt werden kann, und wirken Desinformation entgegen.
- (13) In einer gesunden und lebendigen Demokratie müssen die Menschen in der Lage sein, sich aktiv an der öffentlichen Debatte zu beteiligen, ohne dass sie von einer Behörde oder anderen mächtigen in- oder ausländischen Akteuren ungebührlich beeinflusst werden. Um eine sinnvolle Beteiligung sicherzustellen, sollten die Menschen Zugang zu verlässlichen Informationen haben, die sie in die Lage versetzen, sich eine eigene Meinung zu bilden und ihr eigenes Urteil in einem öffentlichen Raum zu fällen, in dem unterschiedliche Meinungen frei geäußert werden können.
- (14) Um dieses Umfeld zu fördern, ist es wichtig, natürliche und juristische Personen vor missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung zu schützen. Solche Gerichtsverfahren werden nicht angestrengt, um Zugang zur Justiz zu erhalten, sondern um die öffentliche Debatte zum Erliegen zu bringen und die Untersuchung von Verstößen gegen Unionsrecht und nationales Recht und die Berichterstattung darüber zu verhindern, was in der Regel durch Belästigung und Einschüchterung geschieht.

- (15) SLAPP-Klagen werden üblicherweise von einflussreichen Einrichtungen angestrengt, zum Beispiel von Einzelpersonen, Lobbygruppen, Unternehmen, Politikern und staatlichen Organen, um die öffentliche Debatte zum Erliegen zu bringen. Oft besteht ein Machtungleichgewicht zwischen den Parteien, wobei der Kläger eine stärkere finanzielle oder politische Position hat als der Beklagte. Ein Machtungleichgewicht ist zwar kein zwingender Bestandteil solcher Fälle, aber wenn es vorhanden ist, verstärkt es die schädlichen Auswirkungen sowie die abschreckende Wirkung von Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung erheblich. Die Ausnutzung wirtschaftlicher Vorteile oder politischen Einflusses durch den Kläger gegen den Beklagten, sofern vorhanden, ist, gemeinsam mit dem Fehlen einer rechtlichen Grundlage, besonders besorgniserregend, wenn die fraglichen missbräuchlichen Gerichtsverfahren direkt oder indirekt aus dem Staatshaushalt finanziert werden und mit anderen direkten oder indirekten staatlichen Maßnahmen gegen unabhängige Medienorganisationen, unabhängigen Journalismus und die Zivilgesellschaft kombiniert werden.
- (16) Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung können sich negativ auf die Glaubwürdigkeit und den Ruf von natürlichen und juristischen Personen, die sich öffentlich beteiligen, auswirken und ihre finanziellen und sonstigen Ressourcen erschöpfen. Derartige Verfahren könnten dazu führen, dass die Veröffentlichung von Informationen über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse verzögert oder gänzlich verhindert wird. Die Dauer der Verfahren und der finanzielle Druck können eine abschreckende Wirkung auf natürliche und juristische Personen haben, die sich öffentlich beteiligen. Derartige Praktiken können daher eine abschreckende Wirkung in Bezug auf ihre Arbeit haben, indem sie zur Selbstzensur in Erwartung möglicher künftiger Gerichtsverfahren führen, wodurch die öffentliche Debatte zum Nachteil der gesamten Gesellschaft verarmt.
- (17) Gegen die Betroffenen von missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung können gleichzeitig mehrere Verfahren anhängig sein, die mitunter in mehreren Rechtsräumen angestrengt werden. Diese Richtlinie gilt nur für Zivil- oder Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug, wenngleich Praktiken, die darauf ausgerichtet sind, öffentliche Beteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren, auch verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Natur sein können oder eine Kombination aus verschiedenen Verfahrensarten darstellen können. Verfahren, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gegen eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat angestrengt werden, sind für den Beklagten in der Regel komplexer und kostspieliger. Kläger in Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung können auch verfahrensrechtliche Instrumente nutzen, um Verfahren langwieriger und kostspieliger zu gestalten, und Verfahren in einem Rechtsraum anstrengen, der ihrer Ansicht nach für ihren Fall günstig ist, anstatt in dem Rechtsraum, in dem am besten über die Klage entschieden werden könnte („Forum-Shopping“). Der finanzielle Druck, die Länge und Vielfalt der Verfahren, und die Androhung von Strafen sind mächtige Instrumente, um kritische Stimmen einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen. Derartige Praktiken stellen auch eine unnötige und schädliche Belastung für die Justizsysteme dar und führen zu einer Ausnutzung ihrer Ressourcen, was folglich einen Missbrauch dieser Systeme darstellt.
- (18) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien sollten für jede natürliche oder juristische Person gelten, die sich direkt oder indirekt öffentlich beteiligt. Darunter sollten auch natürliche oder juristische Personen fallen, die beruflich oder persönlich eine andere Person zu Zwecken, die unmittelbar mit der öffentlichen Beteiligung in einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse zusammenhängen, unterstützen, ihr helfen oder ihr Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen, wie etwa Anwälte, Familienmitglieder, Internetdiensteanbieter, Verlage oder Druckereien, gegen die ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder denen mit einem Gerichtsverfahren gedroht wird, weil sie von SLAPP-Klagen betroffene Personen unterstützen, ihnen helfen oder ihnen Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen.
- (19) Diese Richtlinie sollte für jede Art von Rechtsanspruch oder Klage zivil- oder handelsrechtlicher Art mit grenzüberschreitendem Bezug in Zivilverfahren gelten, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Dazu gehören Verfahren für vorläufige und sichernde Maßnahmen, Widerklagen oder andere besondere Arten von Rechtsbehelfen, die im Rahmen anderer Instrumente zur Verfügung stehen. Werden zivilrechtliche Ansprüche in Strafverfahren geltend gemacht, so sollte diese Richtlinie Anwendung finden, wenn die Prüfung dieser Ansprüche vollständig dem Zivilprozessrecht unterliegt. Sie sollte jedoch nicht Anwendung finden, wenn die Prüfung solcher Ansprüche vollständig oder teilweise dem Strafprozessrecht unterliegt.
- (20) Die Richtlinie sollte nicht gelten für Ansprüche, die sich aus der Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“) ergeben, oder für Ansprüche gegen im Namen des Staates handelnde Bedienstete oder die Haftung für Handlungen öffentlicher Stellen, einschließlich der Haftung amtlich ernannter öffentlicher Bediensteter. Die Mitgliedstaaten könnten den Anwendungsbereich der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrensgarantien auf solche Ansprüche nach nationalem Recht ausweiten. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union können Gerichtsverfahren auch dann unter „Zivil- und Handelssachen“ nach dieser Richtlinie fallen, wenn ein Staat oder eine öffentliche Einrichtung Partei ist, sofern die Handlungen oder Unterlassungen nicht im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte erfolgen. Diese Richtlinie sollte nicht für Strafsachen oder Schiedsverfahren gelten.
- (21) Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften festgelegt, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, für Personen, die sich öffentlich beteiligen, günstigere Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, einschließlich nationaler Bestimmungen, die wirksamere Verfahrensgarantien vorsehen, zum Beispiel eine Haftungsregelung zur Wahrung und zum Schutz des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit. Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte nicht als Rechtfertigung dazu dienen, das in den Mitgliedstaaten bereits bestehende Schutzniveau abzusenken.

- (22) Als öffentliche Beteiligung sollte jede Aussage oder Tätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person definiert werden, die in Ausübung von Grundrechten wie etwa der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, der Freiheit von Kunst und Wissenschaft oder der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und in Bezug auf eine Angelegenheit von gegenwärtigem oder künftigem öffentlichem Interesse erfolgt, einschließlich der Erstellung, Ausstellung, Bewerbung oder sonstigen Förderung journalistischer, politischer, wissenschaftlicher, akademischer, künstlerischer, kommentierender oder satirischer Mitteilungen, Veröffentlichungen oder Werke sowie Vermarktungstätigkeiten. „Künftiges öffentliches Interesse“ bezieht sich auf den Umstand, dass eine Angelegenheit möglicherweise noch nicht von öffentlichem Interesse ist, dies aber sein könnte, sobald die Öffentlichkeit davon Kenntnis erlangt, zum Beispiel durch eine Veröffentlichung. Zu öffentlicher Beteiligung können auch Tätigkeiten, die mit der Ausübung der akademischen und künstlerischen Freiheit und des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zusammenhängen, wie etwa die Organisation von oder Teilnahme an Lobbying-Tätigkeiten, Demonstrationen und Protesten, oder Tätigkeiten gehören, die sich aus der Ausübung des Rechts auf eine gute Verwaltung und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf ergeben, wie etwa Klagen vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden und die Teilnahme an öffentlichen Anhörungen. Die öffentliche Beteiligung sollte auch vorbereitende, unterstützende oder helfende Tätigkeiten einschließen, die unmittelbar und untrennbar mit der Aussage oder Tätigkeit verbunden sind, gegen die SLAPP-Klagen gerichtet werden, um öffentliche Beteiligung zu unterbinden. Solche Tätigkeiten sollten sich unmittelbar auf eine bestimmte öffentliche Beteiligung beziehen oder auf einer vertraglichen Beziehung zwischen dem eigentlichen Ziel einer SLAPP-Klage und der Person beruhen, die die vorbereitende, unterstützende oder helfende Tätigkeit erbringt. Klagen, die nicht gegen Journalisten oder Menschenrechtsverteidiger gerichtet sind, sondern gegen die Internetplattform, auf der sie ihre Arbeit veröffentlichen, oder gegen das Unternehmen, das einen Text druckt, oder ein Geschäft, das den Text verkauft, können eine wirksame Möglichkeit bieten, öffentliche Beteiligung zum Erliegen zu bringen, da Meinungen ohne derartige Dienste nicht veröffentlicht werden können und somit die öffentliche Debatte nicht beeinflussen können. Darüber hinaus können unter öffentliche Beteiligung auch andere Tätigkeiten fallen, die der Information oder Beeinflussung der öffentlichen Meinung oder der Förderung von Maßnahmen der Öffentlichkeit dienen, darunter Tätigkeiten privater oder öffentlicher Einrichtungen in Bezug auf ein Thema von öffentlichem Interesse, wie etwa die Organisation von oder Teilnahme an Forschungsarbeiten, Umfragen, Kampagnen oder anderen kollektiven Maßnahmen.
- (23) Der Begriff der „Angelegenheit von öffentlichem Interesse“ sollte als Angelegenheiten umfassend definiert werden, die für die Wahrnehmung von Grundrechten von Bedeutung sind. Er schließt Themen wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und das Diskriminierungsverbot, den Schutz der Rechtsstaatlichkeit, die Freiheit der Medien und den Pluralismus ein. Er sollte auch die Qualität, die Sicherheit oder andere einschlägige Aspekte von Waren, Erzeugnissen oder Dienstleistungen umfassen, wenn solche Angelegenheiten für die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt, das Klima oder Verbraucher- und Arbeitnehmerrechte von Bedeutung sind. Eine rein privatrechtliche Streitigkeit zwischen einem Verbraucher und einem Hersteller oder Dienstleister in Bezug auf eine Ware, ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung sollte nur dann unter den Begriff der Angelegenheit von öffentlichem Interesse fallen, wenn die Angelegenheit ein Element von öffentlichem Interesse enthält, zum Beispiel, wenn es sich um ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung handelt, die Umwelt- oder Sicherheitsnormen nicht entspricht.
- (24) Tätigkeiten einer natürlichen oder juristischen Person, die eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ist, sollten auch als Angelegenheiten von öffentlichem Interesse angesehen werden, da die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse an ihnen haben kann. Ein berechtigtes Interesse liegt jedoch nicht vor, wenn der einzige Zweck einer Aussage oder Tätigkeit in Bezug auf eine solche Person darin besteht, die Neugier eines bestimmten Publikums auf Einzelheiten des Privatlebens einer natürlichen Person zu befriedigen.
- (25) Angelegenheiten, die von einem gesetzgebenden, vollziehenden oder gerichtlichen Organ geprüft werden, oder jegliche andere offizielle Verfahren können Beispiele für Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sein. Konkrete Beispiele für solche Angelegenheiten könnten Gesetzgebung in Bezug auf Umweltstandards oder Produktsicherheit, eine Umweltverträglichkeitsbescheinigung für eine umweltschädliche Fabrik oder Mine oder Gerichtsverfahren mit rechtlicher Bedeutung über den Einzelfall hinaus sein, beispielsweise Verfahren in Bezug auf Gleichstellung, Diskriminierung am Arbeitsplatz, Umweltkriminalität oder Geldwäsche.
- (26) Vorwürfe der Korruption, des Betrugs, der Veruntreuung, der Geldwäsche, der Erpressung, der Nötigung, sexueller Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt oder anderer Formen der Einschüchterung und Kriminalität einschließlich Finanzkriminalität und Umweltkriminalität gelten als Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Handelt es sich bei dem fraglichen Fehlverhalten um eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, so sollte es nicht darauf ankommen, ob es nach nationalem Recht als Straftat oder verwaltungsrechtlicher Verstoß eingestuft wird.
- (27) Auch Tätigkeiten zum Schutz der in Artikel 2 EUV verankerten Werte, des Grundsatzes der Nichteinmischung in demokratische Prozesse sowie die Bereitstellung oder Erleichterung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen im Hinblick auf die Bekämpfung von Desinformation, einschließlich des Schutzes demokratischer Prozesse vor ungebührlicher Einflussnahme, sollten als Angelegenheiten von öffentlichem Interesse gelten.

- (28) Bei missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung werden in der Regel Verfahrenstaktiken vom Kläger in böser Absicht angewendet, wie etwa Taktiken betreffend die Wahl des Gerichtsstands, die Berufung auf eine oder mehrere ganz oder teilweise unbegründete Ansprüche, die Erhebung überhöhter Forderungen, die Anwendung von Verzögerungstaktiken oder die Entscheidung, Klagen in einem späteren Stadium des Verfahrens nicht weiterzuverfolgen, die Anstrengung mehrerer Verfahren in ähnlichen Angelegenheiten und das Verursachen unverhältnismäßiger Kosten für den Beklagten im Verfahren. Bei der Ermittlung, ob das Gerichtsverfahren missbräuchlicher Natur ist, sollten auch das Verhalten des Klägers in der Vergangenheit und insbesondere eine etwaige frühere Einschüchterung unter Rückgriff auf juristische Mittel berücksichtigt werden. Diese Verfahrenstaktiken, die oft mit verschiedenen Formen von Einschüchterung, Belästigung oder Bedrohungen vor oder während des Verfahrens einhergehen, werden vom Kläger zu anderen Zwecken als dem Erhalt von Zugang zur Justiz oder der tatsächlichen Ausübung eines Rechts eingesetzt und bezwecken eine abschreckende Wirkung auf öffentliche Beteiligung in Bezug auf die betreffende Angelegenheit.
- (29) Klagen, die in missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung erhoben werden, können entweder ganz oder teilweise unbegründet sein. Dies bedeutet, dass eine Klage nicht unbedingt gänzlich unbegründet sein muss, damit das Verfahren als missbräuchlich angesehen werden kann. So kann beispielsweise selbst eine geringfügige Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die zu einem moderaten Schadenersatzanspruch nach dem anwendbaren Recht führen könnte, missbräuchlich sein, wenn ein offensichtlich überhöhter Betrag oder eine offensichtlich überhöhte Abhilfemaßnahme gefordert wird. Verfolgt der Kläger in einem Gerichtsverfahren hingegen Ansprüche, die begründet sind, so sollten solche Verfahren für die Zwecke dieser Richtlinie nicht als missbräuchlich angesehen werden.
- (30) Haben SLAPP-Klagen einen grenzüberschreitenden Bezug, so sorgt dies für mehr Komplexität und zusätzliche Herausforderungen für die Beklagten, da sie sich mit Verfahren in anderen Rechtsräumen befassen müssen, mitunter sogar in mehreren Rechtsräumen gleichzeitig. Dies führt wiederum zu zusätzlichen Kosten und einer zusätzlichen Belastung mit noch negativeren Folgen. Eine Angelegenheit sollte als Angelegenheit mit grenzüberschreitendem Bezug angesehen werden, es sei denn, beide Parteien haben ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat wie das angerufene Gericht und alle anderen für den betreffenden Sachverhalt relevanten Elemente befinden sich ebenfalls in diesem Mitgliedstaat. Es ist Sache des Gerichts, die für den betreffenden Sachverhalt relevanten Faktoren je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zu ermitteln, gegebenenfalls zum Beispiel unter Berücksichtigung der konkreten Handlung der öffentlichen Beteiligung oder der spezifischen Faktoren, die auf einen möglichen Missbrauch hinweisen, insbesondere wenn mehrere Verfahren in mehreren Rechtsräumen angestrengt werden. Eine solche Ermittlung durch das Gericht sollte unabhängig vom verwendeten Kommunikationsmittel erfolgen.
- (31) Die Beklagten sollten die Möglichkeit haben, einen Antrag auf die folgenden Verfahrensgarantien zu stellen: eine Sicherheit zur Deckung der Verfahrenskosten und gegebenenfalls zur Deckung des Schadens, eine frühzeitige Abweisung offensichtlich unbegründeter Klagen sowie Abhilfemaßnahmen, nämlich die Erstattung der Kosten und Sanktionen oder sonstige gleichermaßen wirksame geeignete Maßnahmen. Solche Verfahrensgarantien sollten im Einklang mit dem in Artikel 47 der Charta verankerten Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht angewandt werden, wobei dem Gericht in Einzelfällen ein Ermessensspielraum für eine angemessene Prüfung der vorliegenden Angelegenheit eingeräumt wird, sodass die rasche Abweisung offensichtlich unbegründeter Klagen ohne Einschränkung des wirksamen Zugangs zur Justiz ermöglicht wird.
- (32) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass alle in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrensgarantien natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stehen, gegen die wegen ihrer öffentlichen Beteiligung ein Gerichtsverfahren angestrengt wurde, und dass die Inanspruchnahme dieser Garantien nicht ungebührlich beschwerlich ist. Die spezifischen Vorschriften für Verfahren, Form und Methoden, gemäß denen das angerufene Gericht Anträge auf Verfahrensgarantien behandeln sollte, sind im nationalen Recht festzulegen oder beizubehalten. So könnten die Mitgliedstaaten beispielsweise bestehende Zivilprozessvorschriften für den Umgang mit Beweismitteln anwenden, um zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Verfahrensgarantien erfüllt sind, oder diesbezüglich spezifische Vorschriften festlegen.
- (33) Um sicherzustellen, dass Anträge auf eine Sicherheit und frühzeitige Abweisung auf beschleunigte Weise behandelt werden, können die Mitgliedstaaten Fristen für die Durchführung von Anhörungen oder für den Erlass einer Entscheidung durch das Gericht festlegen. Sie können zusätzlich Regelungen einführen, die Verfahren für vorläufige Maßnahmen ähneln. Damit das Verfahren so rasch wie möglich zum Abschluss gebracht wird, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Verfahrensrecht Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen der Beklagte Abhilfemaßnahmen nach dieser Richtlinie beantragt hat, die Entscheidung über einen solchen Antrag beschleunigt getroffen wird, unter anderem durch Nutzung von im nationalen Recht bereits bestehenden Verfahren für eine beschleunigte Behandlung.
- (34) In einigen missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung nehmen Kläger absichtlich Klagen oder Antragsbegründungen zurück oder ändern diese, um zu vermeiden, dass das Gericht der obsiegenden Partei die Erstattung der Kosten zuspricht. Durch diese juristische Taktik könnte dem Beklagten in manchen Mitgliedstaaten die Möglichkeit genommen werden, eine Erstattung der Verfahrenskosten zu erhalten. Durch solche Rücknahmen oder Änderungen, falls im nationalen Recht vorgesehen und unbeschadet der Verfügungsgewalt der Parteien über das Verfahren, sollte der Beklagte daher nicht in seiner Möglichkeit beeinträchtigt werden, im Einklang mit nationalem Recht Abhilfemaßnahmen gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung zu beantragen. Dies sollte unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten gelten, vorzusehen, dass Verfahrensgarantien von Amts wegen gewährt werden können.

- (35) Um ein wirksames Schutzniveau zu gewährleisten, sollten Verbände, Organisationen, Gewerkschaften und andere Einrichtungen, die gemäß den im nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Rechte von Personen, die sich öffentlich beteiligen, zu schützen oder zu fördern, in der Lage sein, den Beklagten mit seiner Zustimmung in Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit öffentlicher Beteiligung zu unterstützen. Mit dieser Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass das spezifische Fachwissen solcher Einrichtungen in ein solches Verfahren eingebracht werden kann, was dazu beiträgt, dass das Gericht beurteilen kann, ob ein Fall missbräuchlich ist oder eine Klage offensichtlich unbegründet ist. Diese Unterstützung könnte beispielsweise durch die Bereitstellung von für den Fall relevanten Informationen, durch die Teilnahme an Gerichtsverfahren zur Unterstützung des Beklagten oder in jeder anderen im nationalen Recht vorgesehenen Form erfolgen. Die Voraussetzungen, unter denen Nichtregierungsorganisationen den Beklagten unterstützen können, und die verfahrensrechtlichen Anforderungen an eine solche Unterstützung, wie etwa gegebenenfalls Fristen, sollten dem nationalen Recht unterliegen. Dies sollte die bestehenden Vertretungs- und Interventionsrechte unberührt lassen, die durch anderes Unionsrecht oder nationales Recht garantiert sind. Mitgliedstaaten, die nicht über Kriterien für berechtigtes Interesse verfügen, können zulassen, dass Einrichtungen im Allgemeinen den Beklagten gemäß dieser Richtlinie unterstützen können.
- (36) Um dem Beklagten einen zusätzlichen Schutz zu bieten, sollte es möglich sein, eine Sicherheit zur Deckung der geschätzten Verfahrenskosten zu gewähren, was die Kosten der Rechtsvertretung, die dem Beklagten entstehen, und, sofern im nationalen Recht vorgesehen, den geschätzten Schaden beinhalten könnte. Es ist jedoch notwendig, ein Gleichgewicht zwischen dieser Maßnahme und dem Recht des Klägers auf Zugang zur Justiz zu finden. Falls das angerufene Gericht es als angemessen erachtet, sollte es den Kläger anweisen können, eine Sicherheit zu leisten, wenn Elemente vorliegen, die darauf hinweisen, dass das Verfahren missbräuchlich ist, oder wenn eine Gefahr besteht, dass der Beklagte keinerlei Erstattung erhalten könnte, oder hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage der Parteien oder anderer derartiger im nationalen Recht festgelegter Kriterien. Die Gewährung einer Sicherheit stellt kein Urteil in der Sache dar, sondern dient als sichernde Maßnahme, um zu gewährleisten, dass eine rechtskräftige Entscheidung, mit der ein Verfahrensmissbrauch festgestellt wird, tatsächlich vollstreckt wird, und dass die dem Beklagten entstandenen Kosten und — falls im nationalen Recht vorgesehen — der potenzielle ihm entstandene Schaden gedeckt sind, insbesondere wenn ein Risiko für einen nicht wiedergutmachenden Schaden besteht. Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, zu entscheiden, ob das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des Beklagten eine Sicherheit anordnen sollte. Sofern das nationale Recht dies vorsieht, sollte es in jedem Stadium des Gerichtsverfahrens möglich sein, eine Sicherheit zu gewähren.
- (37) Die Entscheidung, mit der eine frühzeitige Abweisung erfolgt, sollte eine Entscheidung in der Sache sein, die nach angemessener Prüfung erfolgt. Die Mitgliedstaaten sollten neue Vorschriften erlassen oder bestehende Vorschriften nach nationalem Recht anwenden, damit das Gericht entscheiden kann, ob offensichtlich unbegründete Klagen abgewiesen werden, sobald es die zur Begründung der Entscheidung erforderlichen Informationen erhalten hat. Eine solche Abweisung sollte im frühestmöglichen Stadium des Verfahrens erfolgen; dies kann jedoch im Einklang mit nationalem Recht jederzeit während des Verfahrens geschehen, je nachdem, wann das Gericht derartige Informationen erhält. Die Möglichkeit einer frühzeitigen Abweisung steht der Anwendung nationaler Vorschriften, die es den nationalen Gerichten ermöglichen, die Zulässigkeit einer Klage noch vor der Einleitung des Verfahrens zu beurteilen, nicht entgegen.
- (38) Hat der Beklagte beantragt, die Klage als offensichtlich unbegründet abzuweisen, so sollte das Gericht diesen Antrag im Einklang mit nationalem Recht auf beschleunigte Weise behandeln, um die Prüfung, ob die Klage offensichtlich unbegründet ist, zu beschleunigen, wobei die spezifischen Umstände des Falles berücksichtigt werden sollten.
- (39) Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen von Zivilverfahren trägt ein Kläger, der eine Klage gegen eine natürliche oder juristische Person anhängig macht, die sich öffentlich beteiligt, die Pflicht der Beweiserbringung für die Begründetheit dieser Klage. Hat der Beklagte eine frühzeitige Abweisung beantragt, so sollte der Kläger zur Vermeidung dieser frühzeitigen Abweisung die Klage zumindest insoweit substantzieren müssen, dass das Gericht zu dem Schluss gelangen kann, dass die Klage nicht offensichtlich unbegründet ist.
- (40) Gegen eine Entscheidung, mit der eine frühzeitige Abweisung erfolgt, sollte ein Rechtsmittel eingelegt werden können. Gegen eine Entscheidung, mit der eine frühzeitige Abweisung abgelehnt wird, könnte im Einklang mit nationalem Recht ebenfalls die Einlegung eines Rechtsmittels zulässig sein.
- (41) Hat das Gericht das Verfahren als missbräuchlich eingestuft, so sollten die Kosten alle Arten der Verfahrenskosten, die nach nationalem Recht erstattet werden können, umfassen, einschließlich der gesamten Kosten der Rechtsvertretung, die dem Beklagten entstehen, es sei denn, diese Kosten sind überhöht. Wenn das nationale Recht nicht vorsieht, dass die Kosten der Rechtsvertretung über das in gesetzlichen Honorartabellen festgelegte hinaus zur Gänze erstattet werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Kläger diese Kosten durch andere nach nationalem Recht verfügbare Instrumente in vollem Umfang trägt. Die gesamten Kosten der Rechtsvertretung sollten jedoch nicht erstattet werden, wenn diese Kosten überhöht sind, zum Beispiel, wenn unverhältnismäßige Honorare vereinbart wurden. Das Gericht sollte die Kostenentscheidungen im Einklang mit nationalem Recht treffen.

- (42) Mit der Möglichkeit für die Gerichte, Sanktionen oder andere gleichermaßen wirksame geeignete Maßnahmen zu verhängen, wird in erster Linie das Ziel verfolgt, potenzielle Kläger davon abzuhalten, missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung anzustrengen. Andere geeignete Maßnahmen, einschließlich der Zahlung von Schadenersatz oder der Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung, falls im nationalen Recht vorgesehen, sollten ebenso wirksam sein wie Sanktionen. Hat das Gericht das Verfahren als missbräuchlich eingestuft, so sollten solche Sanktionen oder andere gleichermaßen wirksame geeignete Maßnahmen in jedem Einzelfall festgelegt werden, sollten sie in einem angemessenen Verhältnis zur Art des festgestellten Missbrauchs und zu den Elementen stehen, die auf den festgestellten Missbrauch hinweisen, und sollte das Potenzial für eine schädliche oder abschreckende Wirkung dieses Verfahrens auf die öffentliche Beteiligung oder die wirtschaftliche Lage des Klägers, der das Machtungleichgewicht ausgenutzt hat, berücksichtigt werden. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, wie etwaige Geldbeträge zu zahlen sind.
- (43) Im grenzüberschreitenden Kontext ist es zudem wichtig, die Bedrohung durch SLAPP-Klagen in Drittländern zu erkennen, die sich gegen Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und andere Personen richten, welche ihren Wohnsitz in der Union haben und sich öffentlich beteiligen. SLAPP-Klagen in Drittländern können dazu führen, dass Personen, die sich öffentlich beteiligen, zu überhöhtem Schadenersatz verurteilt werden. Gerichtsverfahren in Drittländern sind für die Betroffenen von SLAPP-Klagen komplexer und kostspieliger. Zum Schutz der Demokratie und des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in der Union und um zu verhindern, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien durch die Anstrengung von Gerichtsverfahren in anderen Gerichtsständen ausgehöhlt werden, ist es wichtig, Schutz vor offensichtlich unbegründeten Klagen und missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung in Drittländern zu gewähren. Es obliegt den Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob sie die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils aus einem Drittland als offensichtlich unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung („ordre public“) oder auf der Grundlage eines gesonderten Versagungsgrundes ablehnen.
- (44) Mit dieser Richtlinie wird ein neuer besonderer Zuständigkeitsgrund geschaffen, um sicherzustellen, dass Betroffene von SLAPP-Klagen mit Wohnsitz in der Union über einen wirksamen Rechtsbehelf gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung verfügen, die von einem Kläger mit Wohnsitz außerhalb der Union vor einem Gericht eines Drittlands angestrengt werden. Dies sollte unabhängig von einer anhängigen oder rechtskräftigen Entscheidung gelten, da den Betroffenen von SLAPP-Klagen mit Beginn eines Gerichtsverfahrens und möglicherweise sogar ohne Ergehen einer Entscheidung, beispielsweise im Fall einer Rücknahme der Klage, Schaden und Kosten entstehen können. Die Mitgliedstaaten sollten die Ausübung der Zuständigkeit im Einklang mit nationalem Recht jedoch beschränken können, solange das Verfahren im Drittland noch anhängig ist, indem sie beispielsweise eine Aussetzung des Verfahrens in dem Mitgliedstaat vorsehen. Dieser besondere Zuständigkeitsgrund versetzt die Betroffenen von SLAPP-Klagen mit Wohnsitz in der Union in die Lage, vor den Gerichten ihres Wohnsitzstaats den Ersatz des Schadens und der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Gericht des Drittlands entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden, geltend zu machen. Dieser besondere Zuständigkeitsgrund dient als Abschreckung vor SLAPP-Klagen, die in Drittländern gegen Personen mit Wohnsitz in der Union angestrengt werden, und die in solchen Verfahren ergangene Entscheidung sollte durchgesetzt werden können, wenn beispielsweise ein Kläger mit Wohnsitz außerhalb der Union über Vermögenswerte in der Union verfügt. Die in dieser Richtlinie zu diesem besonderen Zuständigkeitsgrund niedergelegte Bestimmung sollte weder das anwendbare Recht noch das materielle Schadenersatzrecht als solches behandeln.
- (45) Diese Richtlinie sollte nicht die Anwendung von bilateralen oder multilateralen Übereinkommen oder Abkommen zwischen einem Drittstaat und der Union oder einem Mitgliedstaat, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie geschlossen wurden, berühren, einschließlich des Lugano-Übereinkommens von 2007, im Einklang mit Artikel 351 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- (46) Die Mitgliedstaaten sollten Informationen über verfügbare Verfahrensgarantien, Abhilfemaßnahmen und bestehende Unterstützungsmaßnahmen an einem einzigen Ort in einer sogenannten zentralen Anlaufstelle zur Verfügung stellen, um den Betroffenen von SLAPP-Klagen einen einfachen kostenlosen Zugang zu sachdienlichen Informationen zu gewähren und ihnen so zu helfen, alle relevanten Informationen zu finden. Es ist typisch für SLAPP-Klagen, dass die Betroffenen schwerwiegende finanzielle Auswirkungen sowie psychische Schädigungen und Rufschädigungen erleiden. Die Verursachung solcher Schädigungen ist eines der Ziele von SLAPP-Klägern, wenn sie missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung anstrengen. Daher sollten die über die zentrale Anlaufstelle bereitgestellten Informationen bestehende Unterstützungsmechanismen abdecken, zum Beispiel Informationen über einschlägige Organisationen und Verbände, die rechtliche oder finanzielle Hilfe sowie psychologische Unterstützung für die Betroffenen von SLAPP-Klagen leisten. In dieser Richtlinie wird die Form dieser zentralen Anlaufstelle nicht festgelegt.
- (47) Ziel der Veröffentlichung einschlägiger Gerichtsentscheidungen ist es, das Bewusstsein für SLAPP-Klagen zu schärfen und Gerichten, Angehörigen der Rechtsberufe und der breiten Öffentlichkeit eine Informationsquelle über SLAPP-Klagen zur Verfügung zu stellen. Diese Veröffentlichung sollte im Einklang mit dem Unionsrecht und nationalem Recht über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen und könnte über geeignete Kanäle wie etwa bestehende justizielle Datenbanken oder das Europäische E-Justiz-Portal sichergestellt werden. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollten die Mitgliedstaaten zumindest verpflichtet werden, Urteile nationaler Berufungsgerichte oder der höchsten Instanz zu veröffentlichen.

- (48) Bei den gemäß dieser Richtlinie gegebenenfalls durch die Mitgliedstaaten zu erhebenden Datenarten handelt es sich um eine begrenzte Zahl von Schlüsselementen, wie etwa die Zahl der missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung, aufgeschlüsselt auf der Grundlage der Arten von Beklagten und Klägern, und nach den Arten von Klagen, mit denen solche Gerichtsverfahren angestrengt werden. Diese Daten werden benötigt, um das Bestehen und den zahlenmäßigen Anstieg von SLAPP-Klagen in der Union zu überwachen, wodurch den Behörden und anderen einschlägigen Interessenträgern Informationen zur Verfügung gestellt werden, um SLAPP-Klagen zu quantifizieren und besser zu verstehen, und ihnen dabei geholfen wird, die erforderliche Unterstützung für die Betroffenen von SLAPP-Klagen bereitzustellen. Die Verfügbarkeit von Daten würde durch die Digitalisierung der Justiz erleichtert.
- (49) Die Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission ⁽⁵⁾ richtet sich an die Mitgliedstaaten und bietet ein umfassendes Instrumentarium an Maßnahmen, darunter Schulungen, Sensibilisierung, Unterstützung für die Betroffenen von missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung, Datenerhebung und die Berichterstattung über und Beobachtung von Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung. Wenn die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstellt, wobei sie auch den nationalen Kontext jedes Mitgliedstaats berücksichtigt, einschließlich der Umsetzung der Empfehlung (EU) 2022/758, sollte sie eine gesonderte Zusammenfassung des Berichts in einem leicht zugänglichen Format erstellen, die wesentliche Informationen über die Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien in den Mitgliedstaaten enthält. Die Kommission sollte sowohl den Bericht als auch die Zusammenfassung über geeignete Kanäle, einschließlich des Europäischen E-Justiz-Portals, veröffentlichen.
- (50) Diese Richtlinie sollte den Schutz, der natürlichen und juristischen Personen, die sich öffentlich beteiligen, durch andere Instrumente des Unionsrechts mit günstigeren Vorschriften gewährt wird, unberührt lassen. Vor allem wird mit dieser Richtlinie nicht beabsichtigt, Rechte wie das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu mindern oder einzuschränken, noch wird mit ihr beabsichtigt, in irgendeiner Weise den Schutz, den die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ in der in nationales Recht umgesetzten Fassung bietet, zu beeinträchtigen. In Fällen, die in den Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie und der Richtlinie (EU) 2019/1937 fallen, sollte der von beiden Rechtsakten gebotene Schutz gelten.
- (51) Die Vorschriften über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Fällen, die in den Verordnungen (EU) Nr. 1215/2012 und (EG) Nr. 864/2007 festgelegt sind, können in SLAPP-Rechtssachen relevant sein. Daher ist es wichtig, bei jeder künftigen Überprüfung dieser Verordnungen auch die SLAPP-spezifischen Aspekte der Vorschriften über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht zu bewerten.
- (52) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten, der Charta und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts. Dementsprechend sollte diese Richtlinie im Einklang mit diesen Grundrechten ausgelegt und umgesetzt werden, einschließlich des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit sowie des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, auf ein faires Verfahren und auf Zugang zur Justiz. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten alle beteiligten Behörden im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Fällen eines Konflikts zwischen einschlägigen Grundrechten die betreffenden Rechte in ausgewogener Weise berücksichtigen.
- (53) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (54) Nach Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom 6. Juli 2022 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.
- (55) Da die Ziele dieser Richtlinie aufgrund der Unterschiede zwischen den nationalen Verfahrensvorschriften von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr aufgrund der Tatsache, dass mit dieser Richtlinie gemeinsame Mindeststandards für nationale Verfahrensgarantien in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen festgelegt werden, besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

⁽⁵⁾ Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission vom 27. April 2022 zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (ABl. L 138 vom 17.5.2022, S. 30).

⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie enthält Garantien gegen offensichtlich unbegründete Klagen oder missbräuchliche Gerichtsverfahren in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, die gegen natürliche und juristische Personen aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung angestrengt werden.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug in Zivilverfahren, einschließlich Verfahren für vorläufige und sichernde Maßnahmen und Widerklagen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Sie erstreckt sich insbesondere nicht auf Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“). Diese Richtlinie gilt nicht für Strafsachen und Schiedsverfahren und lässt das Strafprozessrecht unberührt.

Artikel 3

Mindestanforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten können für den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung in Zivilsachen günstigere Bestimmungen einführen oder beibehalten, einschließlich nationaler Bestimmungen, die wirksamere Verfahrensgarantien in Bezug auf das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit vorsehen.

(2) Die Umsetzung dieser Richtlinie darf unter keinen Umständen als Rechtfertigung dafür dienen, das von den Mitgliedstaaten bereits gewährte Schutzniveau in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen abzusenken.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „öffentliche Beteiligung“ jede Aussage oder Tätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person, die in Ausübung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, Freiheit von Kunst und Wissenschaft oder Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse erfolgt, sowie jede Vorbereitungs-, Unterstützungs- oder Hilfsmaßnahme, die unmittelbar damit im Zusammenhang steht;
2. „Angelegenheit von öffentlichem Interesse“ jede Angelegenheit, die die Öffentlichkeit in einem solchen Ausmaß betrifft, dass die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran haben kann, etwa in Bereichen wie
 - a) Grundrechte, öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder Klima;
 - b) Tätigkeiten einer natürlichen oder juristischen Person, die eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens im öffentlichen oder privaten Sektor ist;
 - c) Angelegenheiten, die von einem gesetzgebenden, vollziehenden oder gerichtlichen Organ geprüft werden, oder jegliche andere offizielle Verfahren;
 - d) Vorwürfe der Korruption, des Betrugs oder jeglicher anderer Straftaten oder verwaltungsrechtlicher Verstöße im Zusammenhang mit solchen Angelegenheiten;

- e) Tätigkeiten zum Schutz der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäischen Union verankerten Werte, einschließlich des Schutzes demokratischer Prozesse vor ungebührlicher Einflussnahme, insbesondere durch die Bekämpfung von Desinformation;
- 3. „missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung“ Gerichtsverfahren, die nicht angestrengt werden, um tatsächlich ein Recht geltend zu machen oder auszuüben, sondern deren Hauptzweck darin besteht, öffentliche Beteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren, mit denen häufig ein Machtungleichgewicht zwischen den Parteien ausgenutzt wird und mit denen unbegründete Ansprüche verfolgt werden. Anhaltspunkte für einen solchen Zweck schließen beispielsweise Folgendes ein:
 - a) die Unverhältnismäßigkeit, Überhöhung oder Unangemessenheit des Anspruchs oder eines Teils davon, einschließlich des überhöhten Streitwerts;
 - b) das Vorhandensein mehrerer Verfahren, die vom Kläger oder verbundenen Parteien in Bezug auf ähnliche Angelegenheiten angestrengt werden;
 - c) Einschüchterung, Belästigung oder Drohungen seitens des Klägers oder der Vertreter des Klägers vor oder während des Verfahrens sowie ähnliches Verhalten des Klägers in ähnlichen oder parallelen Fällen;
 - d) böswillige Nutzung von Verfahrenstaktiken, wie etwa die Verzögerung von Verfahren, eine betrügerische oder missbräuchliche Wahl des Gerichtsstands oder die Einstellung von Verfahren in einem späteren Stadium des Verfahrens in böser Absicht.

Artikel 5

Angelegenheiten mit grenzüberschreitendem Bezug

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie wird davon ausgegangen, dass eine Angelegenheit einen grenzüberschreitenden Bezug hat, es sei denn, beide Parteien haben ihren Wohnsitz im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts und alle anderen für den betreffenden Sachverhalt relevanten Elemente befinden sich ebenfalls in diesem Mitgliedstaat.
- (2) Der Wohnsitz wird nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 bestimmt.

KAPITEL II

Gemeinsame Vorschriften über Verfahrensgarantien

Artikel 6

Anträge in Bezug auf Verfahrensgarantien

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche oder juristische Personen, gegen die aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung ein Gerichtsverfahren angestrengt wird, im Einklang mit nationalem Recht Folgendes beantragen können:
 - a) eine Sicherheit gemäß Artikel 10;
 - b) die frühzeitige Abweisung offensichtlich unbegründeter Klagen gemäß Kapitel III;
 - c) Abhilfemaßnahmen gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung gemäß Kapitel IV.
- (2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Maßnahmen in Bezug auf Verfahrensgarantien gemäß den Kapiteln III und IV von dem angerufenen Gericht von Amts wegen getroffen werden können.

Artikel 7

Beschleunigte Behandlung von Anträgen in Bezug auf Verfahrensgarantien

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anträge gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b im Einklang mit nationalem Recht auf beschleunigte Weise behandelt werden, wobei die Umstände des Falles, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und das Recht auf ein faires Verfahren zu berücksichtigen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anträge gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c ebenfalls im Einklang mit nationalem Recht auf beschleunigte Weise, sofern möglich, behandelt werden können, wobei die Umstände des Falles, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und das Recht auf ein faires Verfahren zu berücksichtigen sind.

Artikel 8

Nachträgliche Änderung von Klagen oder Antragsbegründungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Gerichtsverfahren, die gegen natürliche oder juristische Personen aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung angestrengt werden, nachträgliche Änderungen der Klagen oder der Antragsbegründungen durch den Kläger, einschließlich der Rücknahme von Klagen, den Beklagten nicht daran hindern, im Einklang mit nationalem Recht Abhilfemaßnahmen gemäß Kapitel IV zu beantragen.

Absatz 1 gilt unbeschadet des Artikels 6 Absatz 2.

Artikel 9

Unterstützung des Beklagten in Gerichtsverfahren

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Gericht, das mit einem Verfahren, welches gegen natürliche oder juristische Personen aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung angestrengt wird, befasst ist, zulassen kann, dass Verbände, Organisationen, Gewerkschaften und andere Einrichtungen, die gemäß den in ihrem nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Rechte von Personen, die sich öffentlich beteiligen, zu schützen oder zu fördern, im Einklang mit nationalem Recht den Beklagten mit seiner Zustimmung unterstützen können oder in diesen Verfahren Informationen geben können.

Artikel 10

Sicherheit

Unbeschadet des Rechts auf Zugang zur Justiz stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das angerufene Gericht in Gerichtsverfahren, die gegen natürliche oder juristische Personen aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung angestrengt werden, vom Kläger eine Sicherheit für die geschätzten Verfahrenskosten verlangen kann, was die Kosten der Rechtsvertretung, die dem Beklagten entstehen, und, sofern im nationalen Recht vorgesehen, Schadenersatz beinhalten kann.

KAPITEL III

Frühzeitige Abweisung offensichtlich unbegründeter Klagen

Artikel 11

Frühzeitige Abweisung

Im Einklang mit nationalem Recht stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gerichte Klagen gegen öffentliche Beteiligung nach angemessener Prüfung im frühestmöglichen Stadium im Verfahren als offensichtlich unbegründet abweisen können.

Artikel 12

Pflicht der Beweiserbringung und Substanziierung von Klagen

(1) Die Pflicht der Beweiserbringung für die Begründetheit der Klage liegt beim Kläger, der die Klage erhebt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es in Fällen, in denen ein Beklagter einen Antrag auf frühzeitige Abweisung gestellt hat, dem Kläger obliegt, die Klage zu substanziieren, damit das Gericht beurteilen kann, ob sie nicht offensichtlich unbegründet ist.

Artikel 13

Rechtsmittel

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen eine Entscheidung, mit der eine frühzeitige Abweisung gemäß Artikel 11 gewährt wird, ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

KAPITEL IV

Abhilfemaßnahmen gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung

Artikel 14

Erstattung der Kosten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kläger, der ein missbräuchliches Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt hat, dazu verpflichtet werden kann, sämtliche Arten von Kosten des Verfahrens zu tragen, die gemäß nationalem Recht erstattet werden können, einschließlich der gesamten Kosten der Rechtsvertretung, die dem Beklagten entstanden sind, es sei denn, diese Kosten sind überhöht.

(2) Wenn nach nationalem Recht nicht gewährleistet ist, dass die Kosten der Rechtsvertretung über das in gesetzlichen Honorartabellen festgelegte hinaus zur Gänze erstattet werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Kosten in vollem Umfang durch andere nach nationalem Recht verfügbare Instrumente abgedeckt werden, es sei denn, sie sind überhöht.

Artikel 15

Sanktionen oder sonstige gleichermaßen wirksame geeignete Maßnahmen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gerichte, die mit einem missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung befasst sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen oder sonstige gleichermaßen wirksame geeignete Maßnahmen, einschließlich der Zahlung von Schadenersatz oder der Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung, falls im nationalen Recht vorgesehen, gegen die Partei verhängen können, die dieses Verfahren angestrengt hat.

KAPITEL V

Schutz vor Urteilen aus Drittländern

Artikel 16

Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils aus einem Drittland

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils aus einem Drittland in einem Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat versagt wird, wenn dieses Verfahren nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem diese Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird, als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich angesehen wird.

Artikel 17

Zuständigkeit für Rechtsmittel im Zusammenhang mit Verfahren in Drittländern

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, gegen die von einem Kläger mit Wohnsitz außerhalb der Union ein missbräuchliches Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung vor einem Gericht eines Drittlands angestrengt wird, bei den Gerichten des Wohnsitzes dieser Person den Ersatz des Schadens und der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Gericht des Drittlands entstanden sind, geltend machen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Ausübung der Zuständigkeit nach Absatz 1 beschränken, solange das Verfahren im Drittland noch anhängig ist.

KAPITEL VI

Schlussbestimmungen

Artikel 18

Zusammenspiel mit bilateralen und multilateralen Übereinkommen und Abkommen

Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung von bilateralen und multilateralen Übereinkommen und Abkommen zwischen einem Drittstaat und der Union oder einem Mitgliedstaat, die vor dem 6. Mai 2024 geschlossen wurden.

*Artikel 19***Information und Transparenz**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Artikel 6 genannte natürliche oder juristische Personen, die sich öffentlich beteiligen, gegebenenfalls Zugang zu Informationen über verfügbare Verfahrensgarantien und Rechtsbehelfe und bestehende Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Prozesskostenhilfe und finanzielle und psychologische Unterstützung, sofern verfügbar, haben.

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen umfassen alle verfügbaren Informationen über Sensibilisierungskampagnen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern.

Diese Informationen werden an einer einzigen Stelle in einem leicht zugänglichen Format über einen geeigneten Kanal wie etwa ein Informationszentrum, eine bestehende Kontaktstelle oder ein elektronisches Zugangstor, einschließlich des Europäischen E-Justiz-Portals, bereitgestellt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Prozesskostenhilfe in grenzüberschreitenden Zivilverfahren gemäß der Richtlinie 2003/8/EG des Rates⁽⁷⁾ gewährt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen rechtskräftige Urteile ihrer nationalen Berufungsgerichte oder der höchsten Instanz in Bezug auf Verfahren, die in den Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, in einem leicht zugänglichen und elektronischen Format. Diese Veröffentlichung erfolgt im Einklang mit nationalem Recht.

*Artikel 20***Datenerhebung**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich, soweit verfügbar, vorzugsweise in aggregierter Form Daten über die Anträge und Entscheidungen gemäß den Kapiteln II, III, IV und V, und zwar über

- a) die Zahl der Fälle missbräuchlicher Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung, die in dem betreffenden Jahr angestrengt wurden;
- b) die Zahl der Gerichtsverfahren, aufgeschlüsselt nach Art des Beklagten und des Klägers;
- c) die Art der Klage, die auf der Grundlage dieser Richtlinie erhoben wird.

*Artikel 21***Überprüfung**

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission bis zum 7. Mai 2030 die verfügbaren Daten über die Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung, insbesondere verfügbare Daten, aus denen hervorgeht, wie die Betroffenen von Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung die in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien in Anspruch genommen haben. Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 7. Mai 2031 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Dieser Bericht enthält eine Bewertung der Entwicklungen betreffend missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung und die Auswirkungen dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten, wobei der nationale Kontext in jedem Mitgliedstaat, einschließlich der Umsetzung der Empfehlung (EU) 2022/758, berücksichtigt wird. Diesem Bericht werden, soweit erforderlich, Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigelegt. Der Bericht der Kommission wird veröffentlicht.

*Artikel 22***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 7. Mai 2026 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

⁽⁷⁾ Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41).

*Artikel 23***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 24***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. April 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

H. LAHBIB



2024/1076

16.4.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1076 DER KOMMISSION

vom 15. April 2024

zur Änderung der Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Bispyribac, Metosulam, Oryzalin, Oxasulfuron und Triazoxid in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die Wirkstoffe Bispyribac, Metosulam, Oryzalin, Oxasulfuron und Triazoxid wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Die Genehmigung für den Wirkstoff Bispyribac lief am 31. Juli 2022 aus, und der Antragsteller zog seinen Antrag auf Erneuerung zurück. Die Genehmigung für die Wirkstoffe Metosulam, Oryzalin und Triazoxid lief am 30. April 2021, am 31. Mai 2021 bzw. am 30. September 2021 aus, da keine Erneuerung beantragt wurde.
- (3) Die Genehmigung für den Wirkstoff Oxasulfuron lief am 8. August 2018 aus, da die Kommission die Genehmigung für den Wirkstoff nicht mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1019 der Kommission ⁽²⁾ erneuerte.
- (4) Alle geltenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen wurden widerrufen. Für diese Wirkstoffe gibt es keine auf Codex-Rückstandshöchstgehalten (CXL) oder Einfuhrtoleranzen basierenden RHG. Daher sollte die Bestimmungsgrenze als RHG für diese Wirkstoffe festgesetzt werden.
- (5) Für Bispyribac, Metosulam, Oryzalin, Oxasulfuron und Triazoxid entsprechen alle RHG in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits der Bestimmungsgrenze. Daher sollten die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 für diese Wirkstoffe festgelegten RHG gemäß Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gestrichen werden. Die produktspezifische Bestimmungsgrenze sollte in Anhang V der genannten Verordnung als RHG für alle Produkte aus diesen Wirkstoffen festgesetzt werden.
- (6) Überdies sind für Metosulam und Oryzalin keine bestätigenden Daten mehr erforderlich, da die produktspezifischen Bestimmungsgrenzen als RHG für alle Produkte festgesetzt werden. Folglich sollten alle Fußnoten, die auf die Notwendigkeit bestätigender Daten hinweisen, gestrichen werden.
- (7) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände zu der Frage konsultiert, ob bestimmte Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Diese Laboratorien schlugen für alle unter die vorliegende Verordnung fallenden Wirkstoffe produktspezifische Bestimmungsgrenzen vor, die analytisch erreichbar sind.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1019 der Kommission vom 18. Juli 2018 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Oxasulfuron gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 183 vom 19.7.2018, S. 14).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

- Die Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:
- 1. In Anhang II werden die Spalten für Bispyribac, Metosulam, Oryzalin, Oxasulfuron und Triazoxid gestrichen.
 - 2. In Anhang V werden die folgenden Spalten für Bispyribac, Metosulam, Oryzalin, Oxasulfuron und Triazoxid eingefügt.

ANHANG V

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten ^(*)	Bispyribac (Summe aus Bispyribac, seinen Salzen und Estern, ausgedrückt als Bispyribac)	Metosulam	Oryzalin (F)	Oxasulfuron	Triazoxid
„0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	
0110000	Zitrusfrüchte					0,001 (*)
0110010	Grapefruits					
0110020	Orangen					
0110030	Zitronen					
0110040	Limetten					
0110050	Mandarinen					
0110990	Sonstige (2)					
0120000	Schalenfrüchte					0,005 (*)
0120010	Mandeln					
0120020	Paranüsse					
0120030	Kaschunüsse					
0120040	Esskastanien					
0120050	Kokosnüsse					
0120060	Haselnüsse					

0120070	Macadamia-Nüsse					
0120080	Pekannüsse					
0120090	Pinienkerne					
0120100	Pistazien					
0120110	Walnüsse					
0120990	Sonstige (2)					
0130000	Kernobst					0,001 (*)
0130010	Äpfel					
0130020	Birnen					
0130030	Quitten					
0130040	Mispeln					
0130050	Japanische Wollmispeln					
0130990	Sonstige (2)					
0140000	Steinobst					0,001 (*)
0140010	Aprikosen					
0140020	Kirschen (süß)					
0140030	Pfirsiche					
0140040	Pflaumen					
0140990	Sonstige (2)					
0150000	Beeren und Kleinobst					0,001 (*)
0151000	a) <i>Trauben</i>					
0151010	Tafeltrauben					
0151020	Keltertrauben					
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>					
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>					
0153010	Brombeeren					
0153020	Kratzbeeren					
0153030	Himbeeren (rot und gelb)					
0153990	Sonstige (2)					

0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>					
0154010	Heidelbeeren					
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren					
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)					
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)					
0154050	Hagebutten					
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)					
0154070	Azarole/Mittelmeermispel					
0154080	Holunderbeeren					
0154990	Sonstige (2)					
0160000	Sonstige Früchte mit					
0161000	a) <i>genießbarer Schale</i>					
0161010	Datteln					0,001 (*)
0161020	Feigen					0,001 (*)
0161030	Tafeloliven					0,005 (*)
0161040	Kumquats					0,001 (*)
0161050	Karambolen					0,001 (*)
0161060	Kakis/Japanische Persimonen					0,001 (*)
0161070	Jambolans					0,001 (*)
0161990	Sonstige (2)					0,001 (*)
0162000	b) <i>nicht genießbarer Schale, klein</i>					0,001 (*)
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)					
0162020	Lychees (Litschis)					
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas					
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen					
0162050	Sternäpfel					
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis					
0162990	Sonstige (2)					
0163000	c) <i>nicht genießbarer Schale, groß</i>					

0163010	Avocadofrüchte					0,005 (*)
0163020	Bananen					0,001 (*)
0163030	Mangos					0,001 (*)
0163040	Papayas					0,001 (*)
0163050	Granatäpfel					0,001 (*)
0163060	Cherimoyas					0,001 (*)
0163070	Guaven					0,001 (*)
0163080	Ananas					0,001 (*)
0163090	Brotfrüchte					0,001 (*)
0163100	Durianfrüchte					0,001 (*)
0163110	Saure Annonen/Guanabanas					0,001 (*)
0163990	Sonstige (2)					0,001 (*)
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN					
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,001 (*)
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>					
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>					
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks					
0212020	Süßkartoffeln					
0212030	Yamswurzeln					
0212040	Pfeilwurz					
0212990	Sonstige (2)					
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>					
0213010	Rote Rüben					
0213020	Karotten					
0213030	Knollensellerie					
0213040	Meerrettiche/Kren					
0213050	Erdartischocken					
0213060	Pastinaken					
0213070	Petersilienwurzeln					

0213080	Rettiche					
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart					
0213100	Kohlrüben					
0213110	Weißer Rüben					
0213990	Sonstige (2)					
0220000	Zwiebelgemüse	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,001 (*)
0220010	Knoblauch					
0220020	Zwiebeln					
0220030	Schalotten					
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln					
0220990	Sonstige (2)					
0230000	Fruchtgemüse	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,001 (*)
0231000	a) <i>Solanaceae und Malvaceae</i>					
0231010	Tomaten					
0231020	Paprikas					
0231030	Auberginen/Eierfrüchte					
0231040	Okras/Griechische Hörnchen					
0231990	Sonstige (2)					
0232000	b) <i>Kürbisgewächse mit genießbarer Schale</i>					
0232010	Schlangengurken					
0232020	Gewürzgurken					
0232030	Zucchini					
0232990	Sonstige (2)					
0233000	c) <i>Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale</i>					
0233010	Melonen					
0233020	Kürbisse					
0233030	Wassermelonen					
0233990	Sonstige (2)					
0234000	d) <i>Zuckermais</i>					

0239000	e) <i>Sonstiges Fruchtgemüse</i>					
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,001 (*)
0241000	a) <i>Blumenkohle</i>					
0241010	Broccoli					
0241020	Blumenkohle					
0241990	Sonstige (2)					
0242000	b) <i>Kopfkohle</i>					
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen					
0242020	Kopfkohle					
0242990	Sonstige (2)					
0243000	c) <i>Blattkohle</i>					
0243010	Chinakohle					
0243020	Grünkohle					
0243990	Sonstige (2)					
0244000	d) <i>Kohlrabi</i>					
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten					
0251000	a) <i>Kopfsalate und andere Salatarten</i>	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,001 (*)
0251010	Feldsalate					
0251020	Grüne Salate					
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien					
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime					
0251050	Barbarakraut					
0251060	Salatrauken/Rucola					
0251070	Roter Senf					
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)					
0251990	Sonstige (2)					
0252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,001 (*)
0252010	Spinat					
0252020	Portulak					

0252030	Mangold					
0252990	Sonstige (2)					
0253000	c) Traubenblätter und ähnliche Arten	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,001 (*)
0254000	d) Brunnenkresse	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,001 (*)
0255000	e) Chicorée	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,001 (*)
0256000	f) Frische Kräuter und essbare Blüten	0,02 (*)	0,02 (*)	0,02 (*)	0,02 (*)	0,002 (*)
0256010	Kerbel					
0256020	Schnittlauch					
0256030	Sellerieblätter					
0256040	Petersilie					
0256050	Salbei					
0256060	Rosmarin					
0256070	Thymian					
0256080	Basilikum und essbare Blüten					
0256090	Lorbeerblätter					
0256100	Estragon					
0256990	Sonstige (2)					
0260000	Hülsengemüse	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,001 (*)
0260010	Bohnen (mit Hülsen)					
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)					
0260030	Erbsen (mit Hülsen)					
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)					
0260050	Linsen					
0260990	Sonstige (2)					
0270000	Stängelgemüse	0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)	0,001 (*)
0270010	Spargel			0,05 (*)		
0270020	Kardonen			0,01 (*)		
0270030	Stangensellerie			0,01 (*)		
0270040	Fenchel			0,01 (*)		

0270050	Artischocken			0,01 (*)		
0270060	Porree			0,01 (*)		
0270070	Rhabarber			0,01 (*)		
0270080	Bambussprossen			0,01 (*)		
0270090	Palmherzen			0,01 (*)		
0270990	Sonstige (2)			0,01 (*)		
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,001 (*)
0280010	Kulturpilze					
0280020	Wilde Pilze					
0280990	Moose und Flechten					
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,001 (*)
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,003 (*)
0300010	Bohnen					
0300020	Linsen					
0300030	Erbsen					
0300040	Lupinen					
0300990	Sonstige (2)					
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,005 (*)
0401000	Ölsaaten					
0401010	Leinsamen					
0401020	Erdnüsse					
0401030	Mohnsamen					
0401040	Sesamsamen					
0401050	Sonnenblumenkerne					
0401060	Rapssamen					
0401070	Sojabohnen					
0401080	Senfkörner					
0401090	Baumwollsamen					
0401100	Kürbiskerne					

0401110	Saflorsamen					
0401120	Borretschsamen					
0401130	Leindottersamen					
0401140	Hanfsamen					
0401150	Rizinusbohnen					
0401990	Sonstige (2)					
0402000	Ölfrüchte					
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl					
0402020	Ölpalmenkerne					
0402030	Ölpalmenfrüchte					
0402040	Kapok					
0402990	Sonstige (2)					
0500000	GETREIDE		0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,003 (*)
0500010	Gerste	0,01 (*)				
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	0,01 (*)				
0500030	Mais	0,01 (*)				
0500040	Hirse	0,01 (*)				
0500050	Hafer	0,01 (*)				
0500060	Reis	0,02 (*)				
0500070	Roggen	0,01 (*)				
0500080	Sorghum	0,01 (*)				
0500090	Weizen	0,01 (*)				
0500990	Sonstige (2)	0,01 (*)				
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,005 (*)
0610000	Tees					
0620000	Kaffeebohnen					
0630000	Kräutertees aus					
0631000	a) Blüten					
0631010	Kamille					

0631020	Hibiskus					
0631030	Rose					
0631040	Jasmin					
0631050	Linde					
0631990	Sonstige (2)					
0632000	b) <i>Blättern und Kräutern</i>					
0632010	Erdbeere					
0632020	Rooibos					
0632030	Mate					
0632990	Sonstige (2)					
0633000	c) <i>Wurzeln</i>					
0633010	Baldrian					
0633020	Ginseng					
0633990	Sonstige (2)					
0639000	d) <i>anderen Pflanzenteilen</i>					
0640000	Kakaobohnen					
0650000	Johannisbrote/Karuben					
0700000	HOPFEN	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,005 (*)
0800000	GEWÜRZE					
0810000	Samengewürze	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,005 (*)
0810010	Anis/Anissamen					
0810020	Schwarzkümmel					
0810030	Sellerie					
0810040	Koriander					
0810050	Kreuzkümmel					
0810060	Dill					
0810070	Fenchel					
0810080	Bockshornklee					
0810090	Muskatnuss					

0810990	Sonstige (2)					
0820000	Fruchtgewürze	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,005 (*)
0820010	Nelkenpfeffer					
0820020	Szechuanpfeffer					
0820030	Kümmel					
0820040	Kardamom					
0820050	Wacholderbeere					
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)					
0820070	Vanille					
0820080	Tamarinde					
0820990	Sonstige (2)					
0830000	Rindengewürze	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,005 (*)
0830010	Zimt					
0830990	Sonstige (2)					
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze					
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,005 (*)
0840020	Ingwer (10)					
0840030	Kurkuma	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,005 (*)
0840040	Meerrettich/Kren (11)					
0840990	Sonstige (2)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,005 (*)
0850000	Knospengewürze	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,005 (*)
0850010	Nelken					
0850020	Kapern					
0850990	Sonstige (2)					
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,005 (*)
0860010	Safran					
0860990	Sonstige (2)					
0870000	Samenmantelgewürze	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,005 (*)
0870010	Muskatblüte					

0870990	Sonstige (2)					
0900000	ZUCKERPFLANZEN	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,001 (*)
0900010	Zuckerrübenwurzeln					
0900020	Zuckerrohre					
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte					
0900990	Sonstige (2)					
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE					
1010000	Waren von	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1011000	a) <i>Schweinen</i>					
1011010	Muskel					
1011020	Fett					
1011030	Leber					
1011040	Nieren					
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)					
1011990	Sonstige (2)					
1012000	b) <i>Rindern</i>					
1012010	Muskel					
1012020	Fett					
1012030	Leber					
1012040	Nieren					
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)					
1012990	Sonstige (2)					
1013000	c) <i>Schafen</i>					
1013010	Muskel					
1013020	Fett					
1013030	Leber					
1013040	Nieren					
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)					
1013990	Sonstige (2)					

1014000	d) <i>Ziegen</i>					
1014010	Muskel					
1014020	Fett					
1014030	Leber					
1014040	Nieren					
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)					
1014990	Sonstige (2)					
1015000	e) <i>Einhufern</i>					
1015010	Muskel					
1015020	Fett					
1015030	Leber					
1015040	Nieren					
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)					
1015990	Sonstige (2)					
1016000	f) <i>Geflügel</i>					
1016010	Muskel					
1016020	Fett					
1016030	Leber					
1016040	Nieren					
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)					
1016990	Sonstige (2)					
1017000	g) <i>Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</i>					
1017010	Muskel					
1017020	Fett					
1017030	Leber					
1017040	Nieren					
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)					
1017990	Sonstige (2)					
1020000	Milch	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)

1020010	Rinder					
1020020	Schafe					
1020030	Ziegen					
1020040	Pferde					
1020990	Sonstige (2)					
1030000	Vogeleier	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1030010	Huhn					
1030020	Ente					
1030030	Gans					
1030040	Wachtel					
1030990	Sonstige (2)					
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
1050000	Amphibien und Reptilien	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1060000	Wirbellose Landtiere	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)					
1200000	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)					
1300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)					

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze
(^e) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Oryzalin (F)
(F) = Fettlöslich“



2024/1077

16.4.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1077 DER KOMMISSION

vom 15. April 2024

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über Höchstgehalte an Rückständen von 2,4-DB, Iodosulfuron-methyl, Mesotrion und Pyraflufen-ethyl in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 49 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für 2,4-DB, Iodosulfuron-methyl, Mesotrion und Pyraflufen-ethyl wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Bei der Überprüfung dieser RHG gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 stellte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) fest, dass einige Angaben für bestimmte Erzeugnisse nicht vorliegen. Die verfügbaren Angaben reichten der Behörde aus, um RHG vorzuschlagen, die für die Verbraucher sicher sind. Die Datenlücken wurden in Anhang II der genannten Verordnung unter Angabe des Datums genannt, bis zu dem der Antragsteller der Behörde die fehlenden Informationen zur Stützung der vorgeschlagenen RHG vorzulegen hat.
- (3) Für 2,4-DB legte der Antragsteller die fehlenden Angaben über den Stoffwechsel und die Analysemethoden für Gerste, Hafer, Roggen und Weizen vor, und die Behörde kam zu dem Schluss, dass nunmehr ausreichend Daten betreffend die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 angegebene Datenlücke ⁽²⁾ vorliegen. Daher sollten für diese Erzeugnisse die geltenden RHG in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 beibehalten werden, und die Fußnote, der zufolge weitere Daten vorzulegen sind, sollte aus dem genannten Anhang gestrichen werden. Für Schweine (Muskel, Fett, Leber, Nieren), Rinder (Muskel, Fett, Leber, Nieren, genießbare Schlachtnebenerzeugnisse), Schafe (Muskel, Fett, Leber, Nieren, genießbare Schlachtnebenerzeugnisse), Ziegen (Muskel, Fett, Leber, Nieren, genießbare Schlachtnebenerzeugnisse), Einhufer (Muskel, Fett, Leber, Nieren, genießbare Schlachtnebenerzeugnisse), sonstige Nutztiere (Muskel, Fett, Leber, Nieren, genießbare Schlachtnebenerzeugnisse) und Milch (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) hat der Antragsteller zwar Angaben über Analysemethoden vorgelegt, jedoch fehlt noch eine Fütterungsstudie bei Wiederkäuern. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass diese Angaben nicht ausreichen, um die zuvor festgestellte Datenlücke zu schließen, und empfahl den Risikomanagern, die RHG für diese Erzeugnisse auf die Bestimmungsgrenze ² zu senken. Daher ist es angezeigt, die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf die produktspezifische Bestimmungsgrenze festzusetzen und die Fußnote, mit der um Übermittlung zusätzlicher Angaben ersucht wird, aus dem genannten Anhang zu streichen.
- (4) Für Iodosulfuron-methyl legte der Antragsteller die fehlenden Angaben zu Lagerungsstabilität, Pflanzenmetabolismus und Rückstandsuntersuchungen für Leinsamen und Rückstandsuntersuchungen für Mais nicht vor. Die Behörde kam daher zu dem Schluss, dass die zuvor festgestellte Datenlücke nicht geschlossen wurde ⁽³⁾, und empfahl den Risikomanagern, eine Senkung dieser RHG auf die Bestimmungsgrenze in Erwägung zu ziehen. Für diese Erzeugnisse ist es daher angezeigt, die RHG in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf die jeweilige Bestimmungsgrenze festzusetzen und [die Fußnote für] das Erfordernis der Vorlage weiterer Daten aus dem genannten Anhang zu streichen.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; „Lack of confirmatory data following Article 12 MRL reviews for 2,4-DB, iodosulfuron-methyl, mesotrione, methoxyfenozide and pyraflufen-ethyl“, *EFSA Journal*, 2023;21(5):8013.

⁽³⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; „Lack of confirmatory data following Article 12 MRL reviews for 2,4-DB, iodosulfuron-methyl, mesotrione, methoxyfenozide and pyraflufen-ethyl“, *EFSA Journal*, 2023;21(5):8013.

- (5) Für Mesotrion wurden die fehlenden Angaben zu Rückstandsuntersuchungen zur Untersuchung der Rückstandsgehalte dieses Stoffes und seines Metaboliten AMBA (frei und konjugiert) für Zuckerrohr vom Antragsteller nicht vorgelegt. Die Behörde kam daher zu dem Schluss, dass die zuvor festgestellte Datenlücke nicht geschlossen wurde ⁽⁴⁾, und empfahl den Risikomanagern, eine Senkung dieser RHG auf die Bestimmungsgrenze in Erwägung zu ziehen. Für Zuckerrohr ist es daher angezeigt, die RHG in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf die jeweilige Bestimmungsgrenze festzusetzen und das Erfordernis der Vorlage weiterer Daten aus dem genannten Anhang zu streichen.
- (6) Für Pyraflufen-ethyl wurden die fehlenden Angaben zu den Analysemethoden für Hopfen vom Antragsteller nicht vorgelegt. Die Behörde kam daher zu dem Schluss, dass die zuvor festgestellte Datenlücke nicht geschlossen wurde ⁽⁵⁾, und empfahl den Risikomanagern, eine Senkung dieser RHG auf die Bestimmungsgrenze in Erwägung zu ziehen. Für Hopfen ist es daher angezeigt, die RHG in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf die jeweilige Bestimmungsgrenze festzusetzen und das Erfordernis der Vorlage weiterer Daten aus dem genannten Anhang zu streichen.
- (7) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien zu der Frage konsultiert, ob bestimmte Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Die Laboratorien kamen zu dem Schluss, dass aufgrund technischer Entwicklungen für bestimmte Erzeugnisse niedrigere Bestimmungsgrenzen festgelegt werden können.
- (8) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Damit die Erzeugnisse normal vermarktet, verarbeitet und verbraucht werden können, sollte die vorliegende Verordnung nicht für Erzeugnisse gelten, die vor dem Geltungsbeginn der neuen RHG in Verkehr gebracht wurden und für die ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet ist.
- (11) Vor dem Geltungsbeginn der geänderten RHG sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer an die durch die Änderung der RHG bedingten Anforderungen anpassen können.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung gilt weiterhin für Erzeugnisse, die vor dem 6. November 2024 in der Union in Verkehr gebracht wurden.

⁽⁴⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; „Lack of confirmatory data following Article 12 MRL reviews for 2,4-DB, iodosulfuron-methyl, mesotrione, methoxyfenozide and pyraflufen-ethyl“, *EFSA Journal*, 2023;21(5):8013.

⁽⁵⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; „Lack of confirmatory data following Article 12 MRL reviews for 2,4-DB, iodosulfuron-methyl, mesotrione, methoxyfenozide and pyraflufen-ethyl“, *EFSA Journal*, 2023;21(5):8013.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 6. November 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erhalten die Spalten für 2,4-DB, Iodosulfuron-methyl, Mesotrion und Pyraflufen-ethyl folgende Fassung:

Anhang II-1

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	2,4-DB (Summe aus 2,4-DB, seinen Salzen, seinen Estern und seinen Konjugaten, ausgedrückt als 2,4-DB) (R)	Iodosulfuron-methyl (Summe aus Iodosulfuron-methyl und seinen Salzen, ausgedrückt als Iodosulfuron-methyl)	Mesotrion	Pyraflufen-ethyl (Summe aus Pyraflufen-ethyl und Pyraflufen, ausgedrückt als Pyraflufen-ethyl)
„0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE			0,01 (*)	0,02 (*)
0110000	Zitrusfrüchte	0,01 (*)	0,01 (*)		
0110010	Grapefruits				
0110020	Orangen				
0110030	Zitronen				
0110040	Limetten				
0110050	Mandarinen				
0110990	Sonstige (2)				
0120000	Schalenfrüchte	0,05 (*)	0,02 (*)		
0120010	Mandeln				
0120020	Paranüsse				
0120030	Kaschunüsse				
0120040	Esskastanien				
0120050	Kokosnüsse				
0120060	Haselnüsse				

0120070	Macadamia-Nüsse				
0120080	Pekannüsse				
0120090	Pinienkerne				
0120100	Pistazien				
0120110	Walnüsse				
0120990	Sonstige (2)				
0130000	Kernobst	0,01 (*)	0,01 (*)		
0130010	Äpfel				
0130020	Birnen				
0130030	Quitten				
0130040	Mispeln				
0130050	Japanische Wollmispeln				
0130990	Sonstige (2)				
0140000	Steinobst	0,01 (*)	0,01 (*)		
0140010	Aprikosen				
0140020	Kirschen (süß)				
0140030	Pfirsiche				
0140040	Pflaumen				
0140990	Sonstige (2)				
0150000	Beeren und Kleinobst	0,01 (*)	0,01 (*)		
0151000	a) Trauben				
0151010	Tafeltrauben				
0151020	Keltertrauben				
0152000	b) Erdbeeren				
0153000	c) Strauchbeerenobst				
0153010	Brombeeren				
0153020	Kratzbeeren				
0153030	Himbeeren (rot und gelb)				
0153990	Sonstige (2)				

0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>				
0154010	Heidelbeeren				
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren				
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)				
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)				
0154050	Hagebutten				
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)				
0154070	Azarole/Mittelmeermispel				
0154080	Holunderbeeren				
0154990	Sonstige (2)				
0160000	Sonstige Früchte mit	0,01 (*)	0,01 (*)		
0161000	a) <i>genießbarer Schale</i>				
0161010	Datteln				
0161020	Feigen				
0161030	Tafeloliven				
0161040	Kumquats				
0161050	Karambolen				
0161060	Kakis/Japanische Persimonen				
0161070	Jambolans				
0161990	Sonstige (2)				
0162000	b) <i>nicht genießbarer Schale, klein</i>				
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)				
0162020	Lychees (Litschis)				
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas				
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen				
0162050	Sternäpfel				
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis				
0162990	Sonstige (2)				
0163000	c) <i>nicht genießbarer Schale, groß</i>				

0163010	Avocadofrüchte				
0163020	Bananen				
0163030	Mangos				
0163040	Papayas				
0163050	Granatäpfel				
0163060	Cherimoyas				
0163070	Guaven				
0163080	Ananas				
0163090	Brotfrüchte				
0163100	Durianfrüchte				
0163110	Saure Annonen/Guanabanas				
0163990	Sonstige (2)				
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN				0,02 (*)
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>				
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>				
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks				
0212020	Süßkartoffeln				
0212030	Yamswurzeln				
0212040	Pfeilwurz				
0212990	Sonstige (2)				
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>				
0213010	Rote Rüben				
0213020	Karotten				
0213030	Knollensellerie				
0213040	Meerrettiche/Kren				
0213050	Erdartischocken				
0213060	Pastinaken				
0213070	Petersilienwurzeln				

0213080	Rettiche				
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart				
0213100	Kohlrüben				
0213110	Weißer Rüben				
0213990	Sonstige (2)				
0220000	Zwiebelgemüse	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	
0220010	Knoblauch				
0220020	Zwiebeln				
0220030	Schalotten				
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln				
0220990	Sonstige (2)				
0230000	Fruchtgemüse	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	
0231000	a) <i>Solanaceae und Malvaceae</i>				
0231010	Tomaten				
0231020	Paprikas				
0231030	Auberginen/Eierfrüchte				
0231040	Okras/Griechische Hörnchen				
0231990	Sonstige (2)				
0232000	b) <i>Kürbisgewächse mit genießbarer Schale</i>				
0232010	Schlangengurken				
0232020	Gewürzgurken				
0232030	Zucchini				
0232990	Sonstige (2)				
0233000	c) <i>Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale</i>				
0233010	Melonen				
0233020	Kürbisse				
0233030	Wassermelonen				
0233990	Sonstige (2)				
0234000	d) <i>Zuckermais</i>				

0239000	e) <i>Sonstiges Fruchtgemüse</i>				
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	
0241000	a) <i>Blumenkohle</i>				
0241010	Broccoli				
0241020	Blumenkohle				
0241990	Sonstige (2)				
0242000	b) <i>Kopfkohle</i>				
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen				
0242020	Kopfkohle				
0242990	Sonstige (2)				
0243000	c) <i>Blattkohle</i>				
0243010	Chinakohle				
0243020	Grünkohle				
0243990	Sonstige (2)				
0244000	d) <i>Kohlrabi</i>				
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten				
0251000	a) <i>Kopfsalate und andere Salatarten</i>	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	
0251010	Feldsalate				
0251020	Grüne Salate				
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien				
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime				
0251050	Barbarakraut				
0251060	Salatrauken/Rucola				
0251070	Roter Senf				
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)				
0251990	Sonstige (2)				
0252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	
0252010	Spinat				
0252020	Portulak				

0252030	Mangold				
0252990	Sonstige (2)				
0253000	c) <i>Traubenblätter und ähnliche Arten</i>	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	
0254000	d) <i>Brunnenkresse</i>	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	
0255000	e) <i>Chicorée</i>	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	
0256000	f) <i>Frische Kräuter und essbare Blüten</i>	0,02 (*)	0,02 (*)	0,02 (*)	
0256010	Kerbel				
0256020	Schnittlauch				
0256030	Sellerieblätter				
0256040	Petersilie				
0256050	Salbei				
0256060	Rosmarin				
0256070	Thymian				
0256080	Basilikum und essbare Blüten				
0256090	Lorbeerblätter				
0256100	Estragon				
0256990	Sonstige (2)				
0260000	Hülsengemüse	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	
0260010	Bohnen (mit Hülsen)				
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)				
0260030	Erbsen (mit Hülsen)				
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)				
0260050	Linsen				
0260990	Sonstige (2)				
0270000	Stängelgemüse	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	
0270010	Spargel				
0270020	Kardonen				
0270030	Stangensellerie				
0270040	Fenchel				

0270050	Artischocken				
0270060	Porree				
0270070	Rhabarber				
0270080	Bambussprossen				
0270090	Palmherzen				
0270990	Sonstige (2)				
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	
0280010	Kulturpilze				
0280020	Wilde Pilze				
0280990	Moose und Flechten				
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0300010	Bohnen				
0300020	Linsen				
0300030	Erbsen				
0300040	Lupinen				
0300990	Sonstige (2)				
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,05 (*)	0,02 (*)		0,02 (*)
0401000	Ölsaaten				
0401010	Leinsamen			0,01 (*)	
0401020	Erdnüsse			0,01 (*)	
0401030	Mohnsamen			0,01 (*)	
0401040	Sesamsamen			0,01 (*)	
0401050	Sonnenblumenkerne			0,01 (*)	
0401060	Rapssamen			0,01 (*)	
0401070	Sojabohnen			0,03	
0401080	Senfkörner			0,01 (*)	
0401090	Baumwollsaamen			0,01 (*)	
0401100	Kürbiskerne			0,01 (*)	

0401110	Saflorsamen			0,01 (*)	
0401120	Borretschsamen			0,01 (*)	
0401130	Leindottersamen			0,01 (*)	
0401140	Hanfsamen			0,01 (*)	
0401150	Rizinusbohnen			0,01 (*)	
0401990	Sonstige (2)			0,01 (*)	
0402000	Ölfrüchte			0,01 (*)	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl				
0402020	Ölpalmenkerne				
0402030	Ölpalmenfrüchte				
0402040	Kapok				
0402990	Sonstige (2)				
0500000	GETREIDE		0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0500010	Gerste	0,05			
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	0,01 (*)			
0500030	Mais	0,01 (*)			
0500040	Hirse	0,01 (*)			
0500050	Hafer	0,05			
0500060	Reis	0,01 (*)			
0500070	Roggen	0,05			
0500080	Sorghum	0,01 (*)			
0500090	Weizen	0,05			
0500990	Sonstige (2)	0,01 (*)			
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0610000	Tees				
0620000	Kaffeebohnen				
0630000	Kräutertees aus				
0631000	a) <i>Blüten</i>				
0631010	Kamille				

0631020	Hibiskus				
0631030	Rose				
0631040	Jasmin				
0631050	Linde				
0631990	Sonstige (2)				
0632000	b) <i>Blättern und Kräutern</i>				
0632010	Erdbeere				
0632020	Rooibos				
0632030	Mate				
0632990	Sonstige (2)				
0633000	c) <i>Wurzeln</i>				
0633010	Baldrian				
0633020	Ginseng				
0633990	Sonstige (2)				
0639000	d) <i>anderen Pflanzenteilen</i>				
0640000	Kakaobohnen				
0650000	Johannisbrote/Karuben				
0700000	HOPFEN	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0800000	GEWÜRZE				
0810000	Samengewürze	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0810010	Anis/Anissamen				
0810020	Schwarzkümmel				
0810030	Sellerie				
0810040	Koriander				
0810050	Kreuzkümmel				
0810060	Dill				
0810070	Fenchel				
0810080	Bockshornklee				
0810090	Muskatnuss				

0810990	Sonstige (2)				
0820000	Fruchtgewürze	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0820010	Nelkenpfeffer				
0820020	Szechuanpfeffer				
0820030	Kümmel				
0820040	Kardamom				
0820050	Wacholderbeere				
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)				
0820070	Vanille				
0820080	Tamarinde				
0820990	Sonstige (2)				
0830000	Rindengewürze	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0830010	Zimt				
0830990	Sonstige (2)				
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze				
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0840020	Ingwer (10)				
0840030	Kurkuma	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0840040	Meerrettich/Kren (11)				
0840990	Sonstige (2)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0850000	Knospengewürze	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0850010	Nelken				
0850020	Kapern				
0850990	Sonstige (2)				
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0860010	Safran				
0860990	Sonstige (2)				
0870000	Samenmantelgewürze	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0870010	Muskatblüte				

0870990	Sonstige (2)				
0900000	ZUCKERPFLANZEN	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0900010	Zuckerrübenwurzeln				
0900020	Zuckerrohre				
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte				
0900990	Sonstige (2)				
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE	0,05 (*)			
1010000	Waren von		0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
1011000	a) <i>Schweinen</i>				
1011010	Muskel				
1011020	Fett				
1011030	Leber				
1011040	Nieren				
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)				
1011990	Sonstige (2)				
1012000	b) <i>Rindern</i>				
1012010	Muskel				
1012020	Fett				
1012030	Leber				
1012040	Nieren				
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)				
1012990	Sonstige (2)				
1013000	c) <i>Schafen</i>				
1013010	Muskel				
1013020	Fett				
1013030	Leber				
1013040	Nieren				
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)				
1013990	Sonstige (2)				

1014000	d) <i>Ziegen</i>				
1014010	Muskel				
1014020	Fett				
1014030	Leber				
1014040	Nieren				
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)				
1014990	Sonstige (2)				
1015000	e) <i>Einhufern</i>				
1015010	Muskel				
1015020	Fett				
1015030	Leber				
1015040	Nieren				
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)				
1015990	Sonstige (2)				
1016000	f) <i>Geflügel</i>				
1016010	Muskel				
1016020	Fett				
1016030	Leber				
1016040	Nieren				
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)				
1016990	Sonstige (2)				
1017000	g) <i>Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</i>				
1017010	Muskel				
1017020	Fett				
1017030	Leber				
1017040	Nieren				
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)				
1017990	Sonstige (2)				
1020000	Milch		0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)

1020010	Rinder				
1020020	Schafe				
1020030	Ziegen				
1020040	Pferde				
1020990	Sonstige (2)				
1030000	Vogeleier		0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
1030010	Huhn				
1030020	Ente				
1030030	Gans				
1030040	Wachtel				
1030990	Sonstige (2)				
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)		0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
1050000	Amphibien und Reptilien		0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
1060000	Wirbellose Landtiere		0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere		0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEE-RES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)				
1200000	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)				
1300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)				

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze

(e) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

2,4-DB (Summe aus 2,4-DB, seinen Salzen, seinen Estern und seinen Konjugaten, ausgedrückt als 2,4-DB) (R)

(R) Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer: 2,4-DB-Code 1000000 außer 1040000: Summe aus 2,4-DB und seinen Konjugaten, ausgedrückt als 2,4-DB.0147.“



2024/1078

16.4.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1078 DER KOMMISSION

vom 15. April 2024

zur Änderung der Anhänge II und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin, Flonicamid, Isofetamid, Mefentrifluconazol, Metazachlor, Pyrimethanil und Quarzsand in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die Wirkstoffe Azoxystrobin, Flonicamid, Isofetamid, Mefentrifluconazol, Metazachlor und Pyrimethanil wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt. Quarzsand wurde vorläufig in Anhang IV der genannten Verordnung aufgenommen.
- (2) In Bezug auf Azoxystrobin wurde gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Antrag auf Änderung des geltenden RHG für Hopfen gestellt. In Bezug auf Flonicamid wurde ein solcher Antrag für Chinakohle, Grünkohle und Kohlrabi gestellt. In Bezug auf Isofetamid wurde ein solcher Antrag für Kopfsalate und andere Salatarten (außer Kopfsalaten) gestellt. In Bezug auf Mefentrifluconazol wurde ein solcher Antrag für Zitrusfrüchte, Haselnüsse, Pistazien, Erdbeeren, anderes Kleinobst und Beeren, Tafeloliven, Kakis/Japanische Persimonen, sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben, Tomaten, Paprika, Auberginen/Eierfrüchte, Kürbisgewächse mit genießbarer Schale, Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale, Blumenkohle, Rosenkohle/Kohlsprossen, Kopfkohle, Salatrauken/Rucola, Baby-Leaf-Salate, Spinat, frische Kräuter und essbare Blüten, Bohnen (ohne Hülsen), Erbsen (ohne Hülsen), Kardonen, Stangensellerie, Fenchel, Artischocken, Rhabarber, Hülsenfrüchte, Leinsamen, Mohnsamen, Sojabohnen, Senfkörner, Leindottersamen, Oliven für die Gewinnung von Öl, Hopfen, Schweineleber und Schwein — Sonstiges gestellt. In Bezug auf Metazachlor wurde ein solcher Antrag für Porree und Honig gestellt. In Bezug auf Pyrimethanil wurde ein solcher Antrag für Tafeltrauben, Knoblauch und Honig gestellt. Außerdem übermittelte der Antragsteller in Bezug auf Pyrimethanil Informationen zu Analysemethoden für Honig, die zuvor während der gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 durchgeführten Bewertung nicht verfügbar gewesen waren.
- (3) Die Anträge wurden gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 von den betreffenden Mitgliedstaaten bewertet, und die Bewertungsberichte wurden an die Kommission weitergeleitet.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>.

- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) hat die Anträge und die Bewertungsberichte bewertet. Sie prüfte insbesondere die Risiken für Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere und gab mit Gründen versehene Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen RHG ^(*) ab. Diese Stellungnahmen wurden den Antragstellern, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (5) Da es in Bezug auf Flonicamid in „Blattkohlen — Sonstige“ nach den technischen Leitlinien für die Extrapolation von RHG ^(*) angezeigt ist, die Rückstandsdaten der Rückstandsuntersuchungen bei Grünkohlen auf „Blattkohle — Sonstige“ zu extrapolieren, ist es nicht erforderlich, die Behörde um eine mit Gründen versehene Stellungnahme speziell zu diesen Kulturen zu ersuchen. Daher sollte der RHG für Flonicamid in „Blattkohlen — Sonstige“ auf der Grundlage der bei Grünkohlen durchgeführten Rückstandsuntersuchungen auf 0,5 mg/kg festgesetzt werden.
- (6) In Bezug auf Mefentrifluconazol in Linsen, Lupinen/Lupinenbohnen und „Hülsenfrüchten — Sonstige“ zog die Behörde den Schluss, dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist, ob der neue RHG auf 0,2 mg/kg, wie von der Behörde auf Grundlage der Bewertung der Rückstandsuntersuchungen bei getrockneten Erbsen abgeleitet, oder auf 0,15 mg/kg, wie von der Behörde auf Grundlage der kombinierten Bewertung der Rückstandsuntersuchungen bei getrockneten Bohnen und getrockneten Erbsen abgeleitet, festgesetzt werden sollte. Da die Behörde zu dem Schluss kam, dass beide Werte für die Verbraucher sicher wären, und um sicherzustellen, dass der vorgeschlagene RHG die Verwendungen im Einklang mit den guten landwirtschaftlichen Praktiken für Erbsen zuverlässig abdeckt, ist es angezeigt, die RHG für Mefentrifluconazol in Linsen, Lupinen/Lupinenbohnen und „Hülsenfrüchten — Sonstige“ auf den höheren Wert von 0,2 mg/kg festzusetzen.
- (7) In Bezug auf Mefentrifluconazol stellte die Behörde fest, dass die vom Antragsteller für Haselnüsse, Bohnen und Sojabohnen eingereichten Daten nicht ausreichen, um neue RHG festzulegen. Daher werden für diese RHG keine Änderungen vorgeschlagen.
- (8) Bezüglich der vom Antragsteller eingereichten, zuvor nicht verfügbaren Informationen zu Analysemethoden für Pyrimethanil in Honig befand die Behörde, dass die vorgelegte neue Methode ausreichend validiert ist. Daher sollte die Forderung, zusätzliche Informationen zu den Analysemethoden für Pyrimethanil in Honig vorzulegen, in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gestrichen werden.
- (9) Hinsichtlich aller anderen von den Antragstellern beantragten Änderungen der RHG für Azoxystrobin, Flonicamid, Isofetamid, Mefentrifluconazol, Metazachlor und Pyrimethanil gelangte die Behörde zu dem Schluss, dass sämtliche Datenanforderungen erfüllt sind und diese Änderungen im Hinblick auf die Verbrauchersicherheit, basierend auf einer Bewertung der Verbraucherexposition für 27 spezifische europäische Verbrauchergruppen, akzeptiert werden können. Dabei hat die Behörde die neuesten Erkenntnisse über die toxikologischen Eigenschaften dieser Stoffe berücksichtigt. Weder für die lebenslange Exposition gegenüber diesen Stoffen durch den Verzehr aller Lebensmittelzeugnisse, die diese Stoffe enthalten können, noch für eine kurzzeitige Exposition durch den Verzehr großer Mengen der betreffenden Erzeugnisse wurde nachgewiesen, dass das Risiko einer Überschreitung der zulässigen täglichen Aufnahme oder der akuten Referenzdosis besteht.
- (10) Gestützt auf die mit Gründen versehene Stellungnahme der Behörde sowie die Prüfung der relevanten Faktoren gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird der Schluss gezogen, dass die vorgeschlagenen Änderungen der RHG akzeptiert werden können.

(*) EFSA, 2023. Modification of the existing maximum residue level for azoxystrobin in hops. *EFSA Journal*, 21(8), 1-25. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8124>.

EFSA, 2023. Modification of the existing maximum residue levels for flonicamid in kales, Chinese cabbages and kohlrabies. *EFSA Journal*, 21(8), 1-31. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8202>.

EFSA, 2023. Modification of the existing maximum residue levels for isofetamid in certain salad plants. *EFSA Journal*, 21(8), 1-27. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8206>.

EFSA, 2023. Modification of the existing maximum residue levels for mefentrifluconazole in various commodities. *EFSA Journal*, 21(9), 1-139. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8237>.

EFSA, 2023. Modification of the existing maximum residue levels for metazachlor in leeks and honey. *EFSA Journal*, 21(8), 1-27. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8220>.

EFSA, 2023. Modification of the existing maximum residue levels for pyrimethanil in table grapes, garlic and honey. *EFSA Journal*, 21(8), 1-30. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8195>.

(*) Technical guidelines on data requirements for setting maximum residue levels, comparability of residue trials and extrapolation of residue data on products from plant and animal origin (SANTE/2019/12752-10. Mai 2023).

- (11) Quarzsand wurde vorläufig in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgenommen, in Erwartung des Abschlusses seiner Bewertung gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽⁴⁾ oder der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ sowie in Erwartung der Überprüfung der RHG für diesen Wirkstoff gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für diesen Wirkstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 legte die Behörde eine Schlussfolgerung zum Peer-Review der Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln mit Quarzsand ⁽⁶⁾ vor. Aus dieser Schlussfolgerung geht hervor, dass für Quarzsand keine RHG erforderlich sind. Daher ist es angezeigt, diesen Stoff in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu belassen und die Fußnote, in der auf seine vorläufige Aufnahme verwiesen wird, zu streichen.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁴⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1991/414/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>).

⁽⁶⁾ Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance quartz sand. *EFSA Journal* 2022;20(9):7552. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7552>.

ANHANG

Die Anhänge II und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang II erhalten die Spalten für Azoxystrobin, Flonicamid, Isofetamid, Mefentrifluconazol, Metazachlor und Pyrimethanil folgende Fassung:

ANHANG II

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a) (e)	Azoxystrobin	Flonicamid (Summe von Flonicamid, TFNA und TFNG, ausgedrückt als Flonicamid) (R)	Isofetamid	Mefentrifluconazol	Metazachlor (Summe aus den Metaboliten 479M04, 479M08 und 479M16, ausgedrückt als Metazachlor) (R)	Pyrimethanil (R)
„0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE					0,02 (*)	
0110000	Zitrusfrüchte	15	0,15	0,01 (*)	0,5		8
0110010	Grapefruits						
0110020	Orangen						
0110030	Zitronen						
0110040	Limetten						
0110050	Mandarinen						
0110990	Sonstige (2)						
0120000	Schalenfrüchte		0,06 (*)	0,01 (*)			
0120010	Mandeln	0,01			0,01 (*)		0,2
0120020	Paranüsse	0,01			0,01 (*)		0,02 (*)
0120030	Kaschunüsse	0,01			0,01 (*)		0,02 (*)
0120040	Esskastanien	0,01			0,01 (*)		0,02 (*)

0120050	Kokosnüsse	0,01			0,01 (*)		0,02 (*)
0120060	Haselnüsse	0,01			0,01 (*)		0,02 (*)
0120070	Macadamia-Nüsse	0,01			0,01 (*)		0,02 (*)
0120080	Pekannüsse	0,01			0,01 (*)		0,02 (*)
0120090	Pinienkerne	0,01			0,01 (*)		0,02 (*)
0120100	Pistazien	1			0,05		0,2
0120110	Walnüsse	0,01			0,01 (*)		0,02 (*)
0120990	Sonstige (2)	0,01			0,01 (*)		0,02 (*)
0130000	Kernobst	0,01 (*)	0,3	0,6	0,4		15
0130010	Äpfel						
0130020	Birnen						
0130030	Quitten						
0130040	Mispeln						
0130050	Japanische Wollmispeln						
0130990	Sonstige (2)						
0140000	Steinobst	2					
0140010	Aprikosen		0,3	3	0,7		10
0140020	Kirschen (süß)		0,4	4	2		4
0140030	Pfirsiche		0,4	3	0,7		10
0140040	Pflaumen		0,3	0,8	0,5		2
0140990	Sonstige (2)		0,03 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)
0150000	Beeren und Kleinobst						
0151000	<i>a) Trauben</i>	3	0,03 (*)	4	0,9		
0151010	Tafeltrauben						6
0151020	Keltertrauben						5
0152000	<i>b) Erdbeeren</i>	10	0,7	4	0,8		5
0153000	<i>c) Strauchbeerenobst</i>	5		7	0,01 (*)		
0153010	Brombeeren		1				15
0153020	Kratzbeeren		0,03 (*)				0,01 (*)

0153030	Himbeeren (rot und gelb)		1				15
0153990	Sonstige (2)		0,03 (*)				0,01 (*)
0154000	<i>d) Anderes Kleinobst und Beeren</i>				2		
0154010	Heidelbeeren	5	0,8	4			8
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	0,5	0,8	4			5
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	5	0,8	4			5
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	5	0,8	4			5
0154050	Hagebutten	5	0,7	4			5
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	5	0,7	0,01 (*)			5
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	5	0,7	0,6			15
0154080	Holunderbeeren	5	0,7	0,01 (*)			5
0154990	Sonstige (2)	5	0,7	0,01 (*)			5
0160000	Sonstige Früchte mit		0,03 (*)				
0161000	<i>a) genießbarer Schale</i>						
0161010	Datteln	0,01 (*)		0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)
0161020	Feigen	0,01 (*)		0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)
0161030	Tafeloliven	0,01 (*)		0,01 (*)	2		0,02 (*)
0161040	Kumquats	0,01 (*)		0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)
0161050	Karambolen	0,1		0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	0,01 (*)		0,6	0,2		15
0161070	Jambolans	0,01 (*)		0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)
0161990	Sonstige (2)	0,01 (*)		0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)
0162000	<i>b) nicht genießbarer Schale, klein</i>			0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	0,01 (*)					
0162020	Lychees (Litschis)	0,01 (*)					
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	4					
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	0,3					
0162050	Sternäpfel	0,01 (*)					
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	0,01 (*)					

0162990	Sonstige (2)	0,01 (*)					
0163000	c) <i>nicht genießbarer Schale, groß</i>			0,01 (*)	0,01 (*)		
0163010	Avocadofrüchte	0,01 (*)					0,01 (*)
0163020	Bananen	2					0,1
0163030	Mangos	4					0,01 (*)
0163040	Papayas	0,3					0,01 (*)
0163050	Granatäpfel	0,01 (*)					0,01 (*)
0163060	Cherimoyas	0,01 (*)					0,01 (*)
0163070	Guaven	0,2					0,01 (*)
0163080	Ananas	0,01 (*)					0,01 (*)
0163090	Brotfrüchte	0,01 (*)					0,01 (*)
0163100	Durianfrüchte	0,01 (*)					0,01 (*)
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	0,01 (*)					0,01 (*)
0163990	Sonstige (2)	0,01 (*)					0,01 (*)
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN						
0210000	Wurzel- und Knollengemüse			0,01 (*)			
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>	7	0,09		0,01 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>	1	0,03 (*)		0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks						
0212020	Süßkartoffeln						
0212030	Yamswurzeln						
0212040	Pfeilwurz						
0212990	Sonstige (2)						
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>				0,1		
0213010	Rote Rüben	1	0,3			0,02 (*)	0,01 (*)
0213020	Karotten	1	0,3			0,02 (*)	1
0213030	Knollensellerie	1	0,3			0,02 (*)	0,01 (*)
0213040	Meerrettiche/Kren	1	0,3			0,9	0,01 (*)
0213050	Erdartischocken	1	0,3			0,02 (*)	0,01 (*)

0213060	Pastinaken	1	0,3			0,02 (*)	0,01 (*)
0213070	Petersilienwurzeln	1	0,3			0,02 (*)	0,01 (*)
0213080	Rettiche	1,5	0,6			0,06 (*)	0,01 (*)
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	1	0,3			0,02 (*)	0,01 (*)
0213100	Kohlrüben	1	0,3			0,9	0,01 (*)
0213110	Weißer Rüben	1	0,3			0,9	0,01 (*)
0213990	Sonstige (2)	1	0,3			0,02 (*)	0,01 (*)
0220000	Zwiebelgemüse	10	0,03 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)		
0220010	Knoblauch					0,06 (*)	0,03
0220020	Zwiebeln					0,02 (*)	0,2
0220030	Schalotten					0,02 (*)	0,01 (*)
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln					0,02 (*)	3
0220990	Sonstige (2)					0,02 (*)	0,01 (*)
0230000	Fruchtgemüse					0,02 (*)	
0231000	<i>a) Solanaceae und Malvaceae</i>	3					
0231010	Tomaten		0,5	1,5	0,4		1
0231020	Paprikas		0,3	3	0,9		2
0231030	Auberginen/Eierfrüchte		0,5	1,5	0,4		1
0231040	Okras/Griechische Hörnchen		0,03 (*)	3	0,01 (*)		0,01 (*)
0231990	Sonstige (2)		0,03 (*)	3	0,01 (*)		0,01 (*)
0232000	<i>b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale</i>	1	0,5	1	0,3		0,8
0232010	Schlangengurken						
0232020	Gewürzgurken						
0232030	Zucchini						
0232990	Sonstige (2)						
0233000	<i>c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale</i>	1	0,4	0,01 (*)	0,3		0,01 (*)
0233010	Melonen						
0233020	Kürbisse						
0233030	Wassermelonen						

0233990	Sonstige (2)						
0234000	d) Zuckermais	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)			0,01 (*)			0,01 (*)
0241000	a) Blumenkohle	5	0,03 (*)		0,7	0,06 (*)	
0241010	Broccoli						
0241020	Blumenkohle						
0241990	Sonstige (2)						
0242000	b) Kopfkohle	5					
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen		0,6		0,4	0,06 (*)	
0242020	Kopfkohle		0,5		0,04	0,4	
0242990	Sonstige (2)		0,03 (*)		0,01 (*)	0,02 (*)	
0243000	c) Blattkohle	6	0,5		0,01 (*)		
0243010	Chinakohle					0,6	
0243020	Grünkohle					0,15	
0243990	Sonstige (2)					0,2	
0244000	d) Kohlrabi	5	0,15		0,01 (*)	0,3	
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten						
0251000	a) Kopfsalate und andere Salatarten	10	0,07	20		0,02 (*)	
0251010	Feldsalate				0,01 (*)		0,01 (*)
0251020	Grüne Salate				0,01 (*)		20
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien				0,01 (*)		20
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime				0,01 (*)		0,01 (*)
0251050	Barbarakraut				0,01 (*)		0,01 (*)
0251060	Salatrauken/Rucola				7		0,01 (*)
0251070	Roter Senf				0,01 (*)		0,01 (*)
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)				7		20
0251990	Sonstige (2)				0,01 (*)		0,01 (*)
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	15	0,03 (*)	20		0,02 (*)	0,01 (*)

0252010	Spinat				7		
0252020	Portulak				0,01 (*)		
0252030	Mangold				0,01 (*)		
0252990	Sonstige (2)				0,01 (*)		
0253000	c) Traubenblätter und ähnliche Arten	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)
0254000	d) Brunnenkresse	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)
0255000	e) Chicorée	0,3	0,03 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)
0256000	f) Frische Kräuter und essbare Blüten	70	6	20	7	0,1 (*)	20
0256010	Kerbel						
0256020	Schnittlauch						
0256030	Sellerieblätter						
0256040	Petersilie						
0256050	Salbei						
0256060	Rosmarin						
0256070	Thymian						
0256080	Basilikum und essbare Blüten						
0256090	Lorbeerblätter						
0256100	Estragon						
0256990	Sonstige (2)						
0260000	Hülsengemüse	3				0,02 (*)	
0260010	Bohnen (mit Hülsen)		1,5	0,6	0,01 (*)		3
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)		0,03 (*)	0,01 (*)	0,04		0,01 (*)
0260030	Erbsen (mit Hülsen)		1,5	0,6	0,01 (*)		3
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)		0,7	0,01 (*)	0,08		0,2
0260050	Linsen		0,03 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)
0260990	Sonstige (2)		0,03 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)
0270000	Stängelgemüse		0,03 (*)	0,01 (*)			
0270010	Spargel	0,01 (*)			0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)
0270020	Kardonen	15			3	0,02 (*)	0,01 (*)

0270030	Stangensellerie	15			3	0,02 (*)	0,01 (*)
0270040	Fenchel	10			3	0,02 (*)	0,01 (*)
0270050	Artischocken	5			0,7	0,06 (*)	0,01 (*)
0270060	Porree	10			0,01 (*)	0,3	4
0270070	Rhabarber	0,6			3	0,02 (*)	0,01 (*)
0270080	Bambussprossen	0,01 (*)			0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)
0270090	Palmherzen	0,01 (*)			0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)
0270990	Sonstige (2)	0,01 (*)			0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)
0280010	Kulturpilze						
0280020	Wilde Pilze						
0280990	Moose und Flechten						
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,15	0,8	0,09		0,02 (*)	
0300010	Bohnen				0,01 (*)		0,5
0300020	Linsen				0,2		0,5
0300030	Erbsen				0,2		0,5
0300040	Lupinen				0,2		0,5
0300990	Sonstige (2)				0,2		0,01 (*)
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE						0,02 (*)
0401000	Ölsaaten						
0401010	Leinsamen	0,4	0,06 (*)	0,01 (*)	0,08	0,06 (*)	
0401020	Erdnüsse	0,2	0,06 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0401030	Mohnsamen	0,5	0,06 (*)	0,01 (*)	0,08	0,02 (*)	
0401040	Sesamsamen	0,01 (*)	0,06 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0401050	Sonnenblumenkerne	0,5	0,06 (*)	0,01 (*)	0,05	0,06 (*)	
0401060	Rapssamen	0,7	0,06 (*)	0,015	0,06	0,06 (*)	
0401070	Sojabohnen	0,5	0,06 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0401080	Senfkörner	0,5	0,06 (*)	0,01 (*)	0,08	0,06 (*)	

0401090	Baumwollsaamen	0,7	0,2	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0401100	Kürbiskerne	0,01 (*)	0,06 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0401110	Saflorsaamen	0,4	0,06 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0401120	Borretschsaamen	0,4	0,06 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,06 (*)	
0401130	Leindottersaamen	0,5	0,06 (*)	0,01 (*)	0,08	0,06 (*)	
0401140	Hanfsaamen	0,01 (*)	0,06 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0401150	Rizinusbohnen	0,01 (*)	0,06 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0401990	Sonstige (2)	0,01 (*)	0,06 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	
0402000	Ölfrüchte		0,06 (*)	0,01 (*)		0,02 (*)	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	0,01 (*)			3		
0402020	Ölpalmenkerne	0,01 (*)			0,01 (*)		
0402030	Ölpalmenfrüchte	0,03			0,01 (*)		
0402040	Kapok	0,01 (*)			0,01 (*)		
0402990	Sonstige (2)	0,01 (*)			0,01 (*)		
0500000	GETREIDE			0,01 (*)		0,02 (*)	
0500010	Gerste	1,5	0,4		0,6		0,05(+) (*)
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	0,01 (*)	0,03 (*)		0,01 (*)		0,01 (*)
0500030	Mais	0,02	0,03 (*)		0,01 (*)		0,01 (*)
0500040	Hirse	0,01 (*)	0,03 (*)		0,01 (*)		0,01 (*)
0500050	Hafer	1,5	0,4		0,6		0,05(+) (*)
0500060	Reis	5	0,03 (*)		0,01 (*)		0,05 (*)
0500070	Roggen	0,5	2		0,05		0,05(+) (*)
0500080	Sorghum	10	0,03 (*)		0,01 (*)		0,05 (*)
0500090	Weizen	0,5	2		0,05		0,05(+) (*)
0500990	Sonstige (2)	0,01 (*)	0,03 (*)		0,01 (*)		0,01 (*)
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT		0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	
0610000	Tees	0,05 (*)					0,05 (*)

0620000	Kaffeebohnen	0,03					0,05 (*)
0630000	Kräutertees aus						
0631000	<i>a) Blüten</i>	60					0,05 (*)
0631010	Kamille						
0631020	Hibiskus						
0631030	Rose						
0631040	Jasmin						
0631050	Linde						
0631990	Sonstige (2)						
0632000	<i>b) Blättern und Kräutern</i>	60					0,05 (*)
0632010	Erdbeere						
0632020	Rooibos						
0632030	Mate						
0632990	Sonstige (2)						
0633000	<i>c) Wurzeln</i>	0,3					
0633010	Baldrian						0,05 (*)
0633020	Ginseng						1,5
0633990	Sonstige (2)						0,05 (*)
0639000	<i>d) anderen Pflanzenteilen</i>	0,05 (*)					0,05 (*)
0640000	Kakaobohnen	0,05 (*)					0,05 (*)
0650000	Johannisbrote/Karuben	0,05 (*)					0,05 (*)
0700000	HOPFEN	40	3	0,05 (*)	15	0,1 (*)	0,05 (*)
0800000	GEWÜRZE						
0810000	Samengewürze	0,3	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)
0810010	Anis/Anissamen						
0810020	Schwarzkümmel						
0810030	Sellerie						
0810040	Koriander						
0810050	Kreuzkümmel						

0810060	Dill						
0810070	Fenchel						
0810080	Bockshornklee						
0810090	Muskatnuss						
0810990	Sonstige (2)						
0820000	Fruchtgewürze	0,3	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)
0820010	Nelkenpfeffer						
0820020	Szechuanpfeffer						
0820030	Kümmel						
0820040	Kardamom						
0820050	Wacholderbeere						
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)						
0820070	Vanille						
0820080	Tamarinde						
0820990	Sonstige (2)						
0830000	Rindengewürze	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)
0830010	Zimt						
0830990	Sonstige (2)						
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze						
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)
0840020	Ingwer (10)						
0840030	Kurkuma	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)
0840040	Meerrettich/Kren (11)						
0840990	Sonstige (2)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)
0850000	Knospengewürze	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)
0850010	Nelken						
0850020	Kapern						
0850990	Sonstige (2)						
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)

0860010	Safran						
0860990	Sonstige (2)						
0870000	Samenmantelgewürze	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)
0870010	Muskatblüte						
0870990	Sonstige (2)						
0900000	ZUCKERPFLANZEN		0,03 (*)	0,01 (*)		0,02 (*)	0,01 (*)
0900010	Zuckerrübenwurzeln	5			0,06		
0900020	Zuckerrohre	0,05			0,01 (*)		
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	0,09			0,01 (*)		
0900990	Sonstige (2)	0,01 (*)			0,01 (*)		
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE						
1010000	Waren von			0,01 (*)			
1011000	<i>a) Schweinen</i>						0,1(+) (*)
1011010	Muskel	0,01(+) (*)	0,15		0,01 (*)	0,05 (*)	(+)
1011020	Fett	0,05(+)	0,05		0,01 (*)	0,05 (*)	(+)
1011030	Leber	0,07(+)	0,2		0,02	0,15	(+)
1011040	Nieren	0,07(+)	0,2		0,01 (*)	0,05 (*)	(+)
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,07(+)	0,2		0,01 (*)	0,05 (*)	(+)
1011990	Sonstige (2)	0,01(+) (*)	0,03		0,02	0,05 (*)	(+)
1012000	<i>b) Rindern</i>						
1012010	Muskel	0,01(+) (*)	0,15		0,04	0,05 (*)	0,1(+) (*)
1012020	Fett	0,05(+)	0,05		0,2	0,05 (*)	0,1(+) (*)
1012030	Leber	0,07(+)	0,2		0,4	0,4	0,1(+) (*)
1012040	Nieren	0,07(+)	0,2		0,15	0,05 (*)	0,2(+)
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,07(+)	0,2		0,1	0,05 (*)	0,1(+) (*)
1012990	Sonstige (2)	0,01(+) (*)	0,04		0,4	0,05 (*)	0,1(+) (*)
1013000	<i>c) Schafen</i>						

1013010	Muskel	0,01(+) (*)	0,15		0,06	0,05 (*)	0,1(+) (*)
1013020	Fett	0,05(+)	0,05		0,4	0,05 (*)	0,1(+) (*)
1013030	Leber	0,07(+)	0,2		0,7	0,3	0,1(+) (*)
1013040	Nieren	0,07(+)	0,2		0,3	0,05 (*)	0,2(+)
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,07(+)	0,2		0,3	0,05 (*)	0,1(+) (*)
1013990	Sonstige (2)	0,01(+) (*)	0,04		0,7	0,05 (*)	0,1(+) (*)
1014000	<i>d) Ziegen</i>						
1014010	Muskel	0,01(+) (*)	0,15		0,06	0,05 (*)	0,1(+) (*)
1014020	Fett	0,05(+)	0,05		0,4	0,05 (*)	0,1(+) (*)
1014030	Leber	0,07(+)	0,2		0,7	0,3	0,1(+) (*)
1014040	Nieren	0,07(+)	0,2		0,3	0,05 (*)	0,2(+)
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,07(+)	0,2		0,3	0,05 (*)	0,1(+) (*)
1014990	Sonstige (2)	0,01(+) (*)	0,04		0,7	0,05 (*)	0,1(+) (*)
1015000	<i>e) Einhufern</i>						
1015010	Muskel	0,01 (*)	0,15		0,04	0,05 (*)	0,1(+) (*)
1015020	Fett	0,05	0,05		0,2	0,05 (*)	0,1(+) (*)
1015030	Leber	0,07	0,2		0,4	0,3	0,1(+) (*)
1015040	Nieren	0,07	0,2		0,1	0,05 (*)	0,2(+)
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,07	0,2		0,1	0,05 (*)	0,1(+) (*)
1015990	Sonstige (2)	0,01 (*)	0,04		0,4	0,05 (*)	0,1(+) (*)
1016000	<i>f) Geflügel</i>	0,01(+) (*)				0,05 (*)	0,05(+) (*)
1016010	Muskel	(+)	0,1		0,015		(+)
1016020	Fett	(+)	0,05		0,03		(+)
1016030	Leber	(+)	0,1		0,03		(+)
1016040	Nieren	(+)	0,1		0,03		(+)
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	(+)	0,1		0,03		(+)

1016990	Sonstige (2)	(+)	0,03		0,03		(+)
1017000	g) <i>Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</i>				0,01 (*)		
1017010	Muskel	0,01 (*)	0,15			0,05 (*)	0,1(+) (*)
1017020	Fett	0,05	0,05			0,05 (*)	0,1(+) (*)
1017030	Leber	0,07	0,2			0,3	0,1(+) (*)
1017040	Nieren	0,07	0,2			0,05 (*)	0,2(+)
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,07	0,2			0,05 (*)	0,1(+) (*)
1017990	Sonstige (2)	0,01 (*)	0,04			0,05 (*)	0,1(+) (*)
1020000	Milch	0,01(+) (*)	0,15	0,01 (*)		0,01 (*)	0,05(+)
1020010	Rinder	(+)			0,03		(+)
1020020	Schafe	(+)			0,04		(+)
1020030	Ziegen	(+)			0,04		(+)
1020040	Pferde	(+)			0,02		(+)
1020990	Sonstige (2)	(+)			0,01 (*)		(+)
1030000	Vogeleier	0,01(+) (*)	0,15	0,01 (*)	0,015	0,05 (*)	0,01(+) (*)
1030010	Huhn	(+)					(+)
1030020	Ente	(+)					(+)
1030030	Gans	(+)					(+)
1030040	Wachtel	(+)					(+)
1030990	Sonstige (2)	(+)					(+)
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,08	0,3
1050000	Amphibien und Reptilien	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)	0,05(+) (*)
1060000	Wirbellose Landtiere	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)	0,05(+) (*)
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,01 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)	0,05(+) (*)
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)						

1 200000	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)						
1 300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)						

- (*) () Untere analytische Bestimmungsgrenze
- (^a) (a) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.
- (+)
(+) Mit einer Fußnote versehene Kombination von Schädlingsbekämpfungsmittel und Erzeugnis. Die Liste der Fußnoten findet sich nachstehend.

Azoxystrobin

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Toxizität der Metaboliten nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 5. August 2024 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1011000 a) Schweinen
1011010 Muskel
1011020 Fett
1011030 Leber
1011040 Nieren
1011050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1011990 Sonstige (2)
1012000 b) Rindern
1012010 Muskel
1012020 Fett
1012030 Leber
1012040 Nieren
1012050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1012990 Sonstige (2)
1013000 c) Schafen
1013010 Muskel
1013020 Fett
1013030 Leber
1013040 Nieren
1013050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1013990 Sonstige (2)
1014000 d) Ziegen
1014010 Muskel
1014020 Fett
1014030 Leber
1014040 Nieren
1014050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1014990 Sonstige (2)
1016000 f) Geflügel
1016010 Muskel
1016020 Fett
1016030 Leber
1016040 Nieren
1016050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1016990 Sonstige (2)
1020000 Milch
1020010 Rinder
1020020 Schafe
1020030 Ziegen
1020040 Pferde
1020990 Sonstige (2)

- 1030000 Vögel**
- 1030010 Huhn**
- 1030020 Ente**
- 1030030 Gans**
- 1030040 Wachtel**
- 1030990 Sonstige (2)**

Flonicamid (Summe von Flonicamid, TFNA und TFNG, ausgedrückt als Flonicamid) (R)

(R) Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer: Flonicamid – Code 1000000, ausgenommen Code 1040000: Summe von Flonicamid und TFNA-AM, ausgedrückt als Flonicamid

Metazachlor (Summe aus den Metaboliten 479M04, 479M08 und 479M16, ausgedrückt als Metazachlor) (R)

(R) Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer: Metazachlor – Code 1000000, ausgenommen 1040000: Summe aus Metazachlor und seinen Metaboliten, die den 2,6-Dimethylanilin-Anteil enthalten, ausgedrückt als Metazachlor

Pyrimethanil (R)

(R) Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer: Pyrimethanil – Code 1020000: Summe von Pyrimethanil und 2-Anilino-4,6-dimethylpyrimidin-5-ol, ausgedrückt als Pyrimethanil
 Pyrimethanil – Codes 1011000/1012000/1013000/1014000/1015000/1017000: Summe von Pyrimethanil und 2-(4-Hydroxyanilino)-4,6-dimethylpyrimidin, ausgedrückt als Pyrimethanil
 Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zum Pflanzenmetabolismus mit Saatgutbehandlung nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 5. Februar 2016 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

- 0500010 Gerste**
- 0500050 Hafer**
- 0500070 Roggen**
- 0500090 Weizen**

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 5. Februar 2016 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

- 1000000 ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE**
- 1010000 Waren von**
- 1011000 a) Schweinen**
- 1011010 Muskel**
- 1011020 Fett**
- 1011030 Leber**
- 1011040 Nieren**
- 1011050 Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)**
- 1011990 Sonstige (2)**
- 1012000 b) Rindern**
- 1012010 Muskel**
- 1012020 Fett**
- 1012030 Leber**
- 1012040 Nieren**
- 1012050 Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)**
- 1012990 Sonstige (2)**
- 1013000 c) Schafen**
- 1013010 Muskel**
- 1013020 Fett**
- 1013030 Leber**
- 1013040 Nieren**
- 1013050 Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)**
- 1013990 Sonstige (2)**
- 1014000 d) Ziegen**
- 1014010 Muskel**

1014020 Fett
1014030 Leber
1014040 Nieren
1014050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1014990 Sonstige (2)
1015000 e) Einhufern
1015010 Muskel
1015020 Fett
1015030 Leber
1015040 Nieren
1015050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1015990 Sonstige (2)
1016000 f) Geflügel
1016010 Muskel
1016020 Fett
1016030 Leber
1016040 Nieren
1016050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1016990 Sonstige (2)
1017000 g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren
1017010 Muskel
1017020 Fett
1017030 Leber
1017040 Nieren
1017050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1017990 Sonstige (2)
1020000 Milch
1020010 Rinder
1020020 Schafe
1020030 Ziegen
1020040 Pferde
1020990 Sonstige (2)
1030000 Vögel
1030010 Huhn
1030020 Ente
1030030 Gans
1030040 Wachtel
1030990 Sonstige (2)
1050000 Amphibien und Reptilien
1060000 Wirbellose Landtiere
1070000 Wildlebende Landwirbeltiere“

2. In Anhang IV erhält der Eintrag für „Quarzsand ⁽¹⁾“ folgende Fassung:
„Quarzsand“.



2024/1127

16.4.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1127 DER KOMMISSION

vom 8. Februar 2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Leitprinzipien und Kriterien für die Festlegung der Verfahren zur Überprüfung der CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte von in Betrieb befindlichen schweren Nutzfahrzeugen (Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates⁽¹⁾, insbesondere Artikel¹³ Absatz⁴ Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/1242 sieht eine Überprüfung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von in Betrieb befindlichen schweren Nutzfahrzeugen vor (im Folgenden „Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge“).
- (2) Die Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge sollte für alle Fahrzeughersteller durchgeführt werden; um einen übermäßigen Prüfaufwand zu vermeiden, ohne dass dies die CO₂-Gesamtbilanz wesentlich beeinträchtigt, sollten Hersteller ausgenommen werden, die nur eine begrenzte Anzahl von Fahrzeugen in Verkehr bringen.
- (3) Die CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte in den Kundeninformationsdateien sollten anhand der in der Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission⁽²⁾ festgelegten Prüfverfahren überprüft werden; zudem sollten spezielle Tests durchgeführt werden, um festzustellen, ob Strategien vorhanden sind, durch die die Fahrzeugleistung in den zum Zweck der Zertifizierung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs durchgeführten Tests oder Berechnungen künstlich verbessert wird.
- (4) Um etwaige Interessenkonflikte zu vermeiden, sollten die Tests zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge von einem technischen Dienst durchgeführt werden, der nicht an den Tests für die Zwecke der Zertifizierung der mit den CO₂-Emissionen und dem Kraftstoffverbrauch zusammenhängenden Eigenschaften bestimmter Bauteile, selbstständiger technischer Einheiten oder Systeme der betreffenden Fahrzeuge beteiligt war. Die Luftwiderstandsprüfungen sollten nicht als Tests im Beisein von Zeugen in den Räumlichkeiten des Herstellers durchgeführt werden, sondern in den Räumlichkeiten des technischen Dienstes oder in einem akkreditierten Labor.
- (5) Damit die erteilende Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der Testergebnisse der Stichprobenfahrzeuge für alle betroffenen Fahrzeuge zu einer Schlussfolgerung gelangen kann, sollte ein geeignetes statistisches Bewertungsverfahren festgelegt werden.
- (6) Die Hersteller sollten dafür sorgen, dass die in den Kundeninformationsdateien angegebenen CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte den CO₂-Emissionen und dem Kraftstoffverbrauch der in Betrieb befindlichen Fahrzeuge entsprechen, was von der erteilenden Genehmigungsbehörde zu überprüfen ist. Damit diese Tätigkeiten zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge angemessen finanziert werden können, sollte die erteilende Genehmigungsbehörde den Herstellern angemessene Gebühren in Rechnung stellen.
- (7) Zur Verringerung des Prüfaufwands und der Kosten sollten — soweit möglich und angemessen — dieselben Fahrzeuge oder Tests sowohl für die Überprüfung der CO₂-Emissionen in Betrieb befindlicher Fahrzeuge als auch für die Prüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge hinsichtlich der Schadstoffemissionen genutzt werden —

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von schweren Nutzfahrzeugen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission (ABl. L 349 vom 29.12.2017, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält die Leitprinzipien und Kriterien für die Festlegung der Verfahren zur Überprüfung, ob die in den Kundeninformationsdateien angegebenen CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte den CO₂-Emissionen und dem Kraftstoffverbrauch von in Betrieb befindlichen schweren Nutzfahrzeugen entsprechen. Zudem enthält sie die Verfahren für die Überprüfung, ob in den oder in Verbindung mit den im Rahmen der Stichprobe geprüften Fahrzeugen Strategien vorhanden sind, durch die die Fahrzeugleistung in den zum Zweck der Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs durchgeführten Tests oder Berechnungen künstlich verbessert wird („Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge“).

(2) Diese Verordnung gilt nicht für emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1242.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1242 und aus Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/2400.

Außerdem bezeichnet der Ausdruck

1. „erteilende Genehmigungsbehörde“ die Genehmigungsbehörde, die die Lizenz im Einklang mit den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EU) 2017/2400 erteilt hat;
2. „künstliche Strategien“ Strategien, die in den oder in Verbindung mit den in der Stichprobe geprüften Fahrzeugen angewandt werden, um die Fahrzeugleistung in den zum Zweck der Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs durchgeführten Tests oder Berechnungen künstlich zu verbessern.

Artikel 3

Auswahl von in Betrieb befindlichen Prüffahrzeugen

(1) Jede erteilende Genehmigungsbehörde wählt für jeden Berichtszeitraum eine Stichprobe von Fahrzeugen für diejenigen Hersteller aus, denen sie eine Lizenz zum Betrieb des Simulationsinstruments gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 ⁽³⁾ und den entsprechenden Durchführungsmaßnahmen, insbesondere den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EU) 2017/2400, erteilt hat.

Für jeden Berichtszeitraum und für jeden Hersteller müssen mindestens alle in Artikel 4 Absatz 2 genannten Prüfungen zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge in angemessener Anzahl auf der Grundlage des Durchschnitts der drei Berichtszeiträume, die der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge der Gesamtzahl der Fahrzeuge eines bestimmten Herstellers gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/2400 oder Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission ⁽⁴⁾ vorausgehen, durchgeführt werden.

(2) Ist ein Hersteller für weniger als 100 neue Fahrzeuge verantwortlich, die im Berichtszeitraum des Jahres zwei Jahre vor dem Berichtszeitraum des Jahres, in dem die Fahrzeuge gemäß Absatz 1 ausgewählt wurden, in der Union zugelassen wurden, so kann die erteilende Genehmigungsbehörde beschließen, für diesen Hersteller keine Überprüfungen in Betrieb befindlicher Fahrzeuge durchzuführen.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission vom 1. August 2022 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Leistung von schweren Anhängern im Hinblick auf deren Einfluss auf die CO₂-Emissionen, den Kraftstoff- und Energieverbrauch und die emissionsfreie Reichweite von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 (ABl. L 205 vom 5.8.2022, S. 145).

Artikel 4

Tests zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge

(1) Die erteilende Genehmigungsbehörde wählt für die Zwecke der in Absatz 2 genannten Tests in Betrieb befindliche Fahrzeuge aus, die sich in einem Zustand befinden, der repräsentativ für ein ordnungsgemäß gewartetes und genutztes Fahrzeug ist, und Merkmale aufweisen, die den in der Kundeninformationsdatei oder der Übereinstimmungsbescheinigung angegebenen Merkmalen entsprechen.

(2) Die erteilende Genehmigungsbehörde überprüft mit einem der folgenden Tests, ob die in der Kundeninformationsdatei der gemäß Absatz 1 ausgewählten Fahrzeuge angegebenen CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte den CO₂-Emissionen und dem Kraftstoffverbrauch der in Betrieb befindlichen Fahrzeuge entsprechen und ob künstliche Strategien vorhanden sind:

- a) für eine Anzahl von Fahrzeugen, die auf der Grundlage einer statistischen Bewertungsmethode bestimmt werden: Prüfungen im Fahrbetrieb auf der Straße gemäß dem Überprüfungsprüfverfahren (VTP) gemäß Anhang Xa der Verordnung (EU) 2017/2400, einschließlich der administrativen Überprüfung von Eingabeinformationen, Eingabedaten und Datenverarbeitung;
- b) für eine Anzahl von Fahrzeugen, die auf der Grundlage einer statistischen Bewertungsmethode bestimmt werden: Luftwiderstandsprüfungen gemäß Anhang VIII Nummer 3 der Verordnung (EU) 2017/2400 (Prüfung mit konstanter Geschwindigkeit mit Drehmomentmessungen);
- c) für eine Anzahl von Reifen, die auf der Grundlage einer statistischen Bewertungsmethode bestimmt werden: Prüfungen des Reifenrollwiderstandskoeffizienten, wobei jeder Reifen in einem Referenzlabor gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) und gemäß Anhang X Nummer 3.2 der Verordnung (EU) 2017/2400 zu prüfen ist;
- d) für eine Anzahl von Fahrzeugen, die auf der Grundlage einer statistischen Bewertungsmethode bestimmt werden: Massenprüfungen, bei denen die „korrigierte tatsächliche Fahrzeugmasse“ gemäß Anhang III Nummer 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2400 oder die „korrigierte Masse in fahrbereitem Zustand“ gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 überprüft wird, indem das Fahrzeug gewogen wird und gegebenenfalls Korrekturen vorgenommen werden;
- e) für eine angemessene Anzahl von Fahrzeugen: spezielle Prüfungen zur Aufdeckung künstlicher Strategien mithilfe virtueller oder physischer Testmethoden.

(3) Die erteilende Genehmigungsbehörde gibt die Tests nach Absatz 2 bei einem technischen Dienst in Auftrag, der nicht die Prüfung für die Zwecke der Zertifizierung der mit den CO₂-Emissionen und dem Kraftstoffverbrauch zusammenhängenden Eigenschaften bestimmter Bauteile, selbstständiger technischer Einheiten oder Systeme der betreffenden Fahrzeuge gemäß der Verordnung (EU) 2017/2400 durchgeführt hat.

(4) Die erteilende Genehmigungsbehörde bewertet die Ergebnisse der einzelnen Tests und stellt fest, ob die CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte der in Betrieb befindlichen Fahrzeuge höher sind als die in den Kundeninformationsdateien angegebenen CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte, wobei sie die statistische Auswertung der Tests gemäß Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d berücksichtigt; zudem stellt sie fest, ob künstliche Strategien vorhanden sind.

(5) Jeder Hersteller stellt der erteilenden Genehmigungsbehörde und jeder Stelle, die Tests zur Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge durchführt, auf Verlangen alle Informationen, Unterlagen und technischen Spezifikationen oder Unterstützungsleistungen bereit, die für eine angemessene Durchführung der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge erforderlich sind.

^(*) Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1).

Artikel 5

Dokumentation, Informationspflicht und Schlussfolgerung der erteilenden Genehmigungsbehörde

- (1) Die erteilende Genehmigungsbehörde stellt sicher, dass die gemäß Artikel 4 durchgeführten Tests dokumentiert werden und dass die Testberichte der Kommission, dem Hersteller der betreffenden Fahrzeuge und auf Anfrage anderen Genehmigungsbehörden, Marktüberwachungsbehörden und Dritten, die die in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/163 der Kommission ⁽⁶⁾ festgelegten Anforderungen erfüllen, bereitgestellt werden.
- (2) Die erteilende Genehmigungsbehörde zieht innerhalb von zehn Monaten nach Beginn eines Tests eine Schlussfolgerung, ob bei der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge eine mangelnde Übereinstimmung der CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte der in Betrieb befindlichen Fahrzeuge mit den in den Kundeninformationsdateien angegebenen Werten festgestellt wurde oder künstliche Strategien vorhanden sind.
- (3) Eine Schlussfolgerung der erteilenden Genehmigungsbehörde gemäß Absatz 2 gilt für alle erstmals in der Union in Betrieb genommenen betroffenen Fahrzeuge.

Artikel 6

Finanzierung der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge

Die erteilende Genehmigungsbehörde sorgt dafür, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die Kosten der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge zu decken. Diese Kosten werden durch Gebühren gedeckt, die die erteilende Genehmigungsbehörde beim Hersteller erheben kann. Die Gebühren müssen die Schritte der Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge abdecken, die für eine Schlussfolgerung der erteilenden Genehmigungsbehörde gemäß Artikel 5 Absatz 2 erforderlich sind.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/163 der Kommission vom 7. Februar 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich funktioneller Anforderungen an die Marktüberwachung von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten (ABl. L 27 vom 8.2.2022, S. 1).